

'Langsam begannen sich meine Zweifel aufzuweichen...': Mechanismen der Neutralisation von Unrechtsbewusstsein in korruptiven Beziehungen

Höffling, Christian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Centaurus-Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Höffling, C. (2000). 'Langsam begannen sich meine Zweifel aufzuweichen...': Mechanismen der Neutralisation von Unrechtsbewusstsein in korruptiven Beziehungen. *Soziale Probleme*, 11(1/2), 23-58. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-248281>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Soziale Probleme

Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle

11. Jahrgang, 2000, Heft 1/2

„Ich bin korrupt, Du bist korrupt, wir sind korrupt! – oder: Wer ist korrupt?“ Überlegungen zur Korruptionsdiskussion und -definition <i>Karlhans Liebl</i>	5
„Langsam begannen sich meine Zweifel aufzuweichen ...“ – Mechanismen der Neutralisation von Unrechtsbewusstsein in korruptiven Beziehungen <i>Christian Höffling</i>	23
Gefährdete Gastronomen? Gesellschaftliche Konstruktionen der Korruption und ihre (Nicht)Wirkung <i>Thomas Ohlemacher</i>	59
„... denn sie wissen nicht, was sie tun“ – Die Institutionalisierung kommunaler Kriminalprävention im Kriminalpräventiven Rat <i>Frank Berner; Axel Groenemeyer</i>	83
„Kultur der Armut“ oder nur Niedrigeinkommen? – Armut und die Bewältigung finanzieller Probleme <i>Kurt Salentin</i>	116
Dimensionen der Fremdheit. Eine empirische Analyse anhand qualitativer Interviews mit Angehörigen einer Migrantengruppen <i>Boris Nieswand; Ulrich Vogel</i>	140
Die Messung der Kriminalitätsfurcht im lokalen Kontext. Modifikationen des „Standardindikators“ für Kriminalitätsfurcht und Folgen für die Antwortmuster <i>Karl-Heinz Reuband</i>	177



Centaurus-Verlag
ISSN 0939-608X

„Langsam begannen sich meine Zweifel aufzuweichen...“

Mechanismen der Neutralisation von Unrechtsbewusstsein in korruptiven Beziehungen

von Christian Höffling

Zusammenfassung

Übereinstimmend attestieren Strafverfolger Korruptions-Delinquenten ein nur schwach ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein, obgleich der soziale und berufliche Status der betreffenden Akteure eine hinreichende Vertrautheit mit den einschlägigen Rechtsnormen erwarten ließe. Wie ist dieser Befund einzuordnen? Wie lässt sich die Beeinträchtigung des Normbewusstseins in Bezug auf korruptives Handeln erklären? Zur Beantwortung dieser Frage werden unter Rückgriff auf die ursprünglich von Sykes und Matza formulierte Theorie der Neutralisation die Vernehmungsprotokolle beschuldigter Korrupteure analysiert. Die Suche nach Rechtfertigungen, die, das eigene Gewissen beruhigend, „abweichendem Verhalten vorausgehen und abweichendes Verhalten ermöglichen“ (Sykes/Matza), gestaltet sich allerdings problematisch: Die in den Texten dokumentierten Auskünfte der ‚Befragten‘ sind nahe liegenderweise stark vom strategischen Motiv der Selbstentlastung zur Vermeidung drohender Sanktionen geprägt. Aus diesem Grund werden zunächst die vorherrschenden Rechtfertigungs-Muster korruptiver Akteure herausgearbeitet. In einem zweiten Schritt versuche ich dann, durch diesen Schleier nachträglicher Rationalisierung hindurch einige Bedingungen und Mechanismen zu identifizieren, die als Erklärungsfaktoren für das eingeschränkte Unrechtsbewusstsein korruptiver Akteure in Betracht gezogen werden müssen.

SCHLÜSSELBEGRIFFE: KORRUPTION – RECHTSBEWUSSTSEIN – NEUTRALISATION
RECHTFERTIGUNGSSTRATEGIEN

Abstract

„Gradually my Doubts Began to Disappear...“ – Mechanisms of Neutralization in Corruptive Relationships

Prosecutors agree that corruptive offenders are only weakly aware of wrongdoing, although their social and occupational status would lead one to expect a sufficient familiarity concerning the relevant legal norms. How should we interpret these findings? How can

we explain the reduced awareness of wrongdoing with regard to corruptive action? To answer this question, I analyse the examination records of accused corruptors in light of the theory of neutralization originally formulated by Sykes and Matza. However, the search for justifications that „precede deviant behaviour and make deviant behaviour possible“ (Sykes/Matza) turns out to be problematic. Obviously, the statements of the ‘respondents’ are strongly motivated by the wish to exonerate themselves and to escape punishment. For this reason, I first determine the prevailing justification patterns of corruptive actors. In a second step, throughout this veil of subsequent rationalization, I identify some conditions and mechanisms that might explain the reduced awareness of wrongdoing in cases of corruption.

KEYWORDS: CORRUPTION – AWARENESS OF WRONGDOING – STRATEGIES OF JUSTIFICATION – NEUTRALIZATION

1. Korruption und Normbewusstsein

Korruption ist, wie Sighard Neckel (1995) treffend formuliert hat, „der unmoralische Tausch“. Diese Kennzeichnung verweist auf jene beiden Elemente, ohne die kaum eine Korruptions-Definition auskommt: der Verstoß gegen bestimmte normative Erwartungen sowie die interaktive Form seiner Realisierung als Austausch von Leistungen.¹ Zwischen der moralischen Disqualifizierung, die der Korruptionsbegriff zum Ausdruck bringt, und der bezeichneten Handlung selbst besteht allerdings ein bemerkenswerter Kontrast, bildet doch der *Tausch* zugleich das Grundelement des Sozialen schlechthin. „Auch die Moral“, bemerkt Neckel (1995: 9), „ist ursprünglich aus der Frage geboren, welche Gegenleistung für das geboten ist, was man zuvor erhalten hat“. Der Einsicht des eigennützigen Individuums in die Notwendigkeit der Kooperation mit anderen verdankt sich eine soziale Universalie mit normativem Anspruch: das Prinzip der *Reziprozität*.

Soziale Beziehungen jeder Art finden sich letztlich strukturiert durch die Wechselseitigkeit von Geben und Nehmen.² Zugleich aber konfligiert das beziehungsstiftende Reziprozitäts-Gebot mit zentralen Maximen der modernen Großgesellschaft. Nicht der partikular verhandelbare Ausgleich individueller Interessen, sondern ein an universalistischen Grundsätzen orientiertes, teilweise hochabstraktes Recht gilt als Maßstab für das Handeln in Staat und Gesellschaft. Die Legitimität persönlicher Austauschbeziehungen bleibt beschränkt auf die Bereiche des ‚Privaten‘ (lebensweltliche Beziehungen ebenso wie privates Wirtschaften).

Die Sphäre des ‚Öffentlichen‘ hingegen – insbesondere das politisch-administrative System – ist geprägt durch spezifische Rollenbeziehungen, die von jedem Einfluss persönlicher Interessen frei zu halten sind. Zu diesen Beziehungen gehört in geradezu idealtypischer Weise die zwischen Verwaltung und Bürger, zwischen den Trägern der komplementären Akteursrollen von *Amtswalter* und *Klient*. Und man spricht von *Korruption*, wenn Amtswalter und Klient die an ihre Rollenbeziehung gerichteten universalistischen Erwartungen verletzen, um ein von partikularen Interessen getragenes Austauschverhältnis realisieren zu können. Plakativer:

wenn die unveräußerliche Diensthandlung des Amtswalters (*Leistung*) gegen bare Münze oder andere Gaben (*Vorteil*) vom Klienten käuflich erworben werden kann.

Korruption in der öffentlichen Verwaltung ist hierzulande über lange Zeit hinweg kaum als ein besonders gravierendes Problem angesehen worden. Im Verlauf der neunziger Jahre wurde sie indes zum Gegenstand teilweise heftiger öffentlicher Beunruhigung. Mit der Aufdeckung einer nicht abreißenden Kette skandalträchtiger Fälle im Zuge einer sich allmählich intensivierenden Strafverfolgung rückte das Phänomen ‚Korruption in Deutschland‘ zunehmend ins Licht massenmedialer Aufmerksamkeit und auf die Tagesordnung staatlicher Institutionen. Den kriminalpolitischen Höhepunkt dieser Entwicklung markierte im Sommer 1997 die Verabschiedung eines ‚Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption‘ durch den Deutschen Bundestag. Während sich die Expertenschaft der Kriminalisten, Strafrechtler und Ökonomen in den Jahren danach verstärkt dem Problem der Korruption auf internationaler Ebene zugewandt hat, wurde die medienöffentliche Diskussion unter dem Eindruck der jüngsten Affären (Leuna-Verkauf, Rüstungs-Exporte, CDU-Finanzen) zuletzt überwiegend wieder durch die Frage nach den Dimensionen der politischen Korruption in Deutschland bestimmt.

Trotz solcher diskursiven Verschiebungen bleibt die Aktualität jener Problemwahrnehmung, die in den neunziger Jahren sehr erfolgreich Karriere machte, ungebrochen. Den Tenor der Problemdefinition, durch die sich der Staat schließlich zum Handeln bewegen ließ, hatte am deutlichsten wohl der Frankfurter Staatsanwalt Schauensteiner vorgegeben. ‚Bei Bestechung und Bestechlichkeit‘, konstatierte er (1990: 507), ‚handelt es sich nicht mehr nur um Einzelfälle abweichenden Verhaltens. Vielmehr ist die Korruption in der öffentlichen Verwaltung ein Kriminalitätsphänomen, das bereits seit Jahren sich zu festen Beziehungsstrukturen verdichtet hat und in den gesamten Staatskörper metastasenartig eindringt. Korruption ist flächendeckend anzutreffen. Sie durchzieht die Amtsstuben ganzer Behörden und Verwaltungen.‘ Diese Problematisierung zielte auf die bruchstückhaft erkennbar gewordenen Strukturen einer alsbald so genannten ‚organisierten Wirtschaftskriminalität‘, deren Schwerpunkte sich vor allem im öffentlichen Bauwesen lokalisieren ließen. Zwar kultivierte die langsam breiter werdende Bewegung zur Bekämpfung korruptiver Zustände in Wirtschaft und Verwaltung streckenweise einen ‚leicht hysterischen Unterton‘ (Hettinger 1996: 2267), der vereinzelt die Frage nach den Profiteuren dieser Themenkonjunktur provozierte.³

Angesichts der in zahlreichen Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse konnte jedoch der inhaltliche Kern des behaupteten Problems auch von den Kritikern einer allzu vehementen Skandalisierung auf Dauer nicht bestritten werden: Unter den aktenkundig gewordenen Fällen korruptiver Beziehungen zwischen Angehörigen der öffentlichen Verwaltung und deren Klienten aus dem Wirtschaftsleben handelt es sich bei einem nicht unbeträchtlichen Anteil offenkundig um ein Phänomen kollektiver Devianz.

Zu den besonderen Aspekten des Korruptions-Problems, auf die in der kriminalpolitischen Diskussion immer wieder hingewiesen worden ist, gehört die Fest-

stellung eines bei vielen involvierten Akteuren relativ schwach ausgeprägten Unrechtsbewusstseins. Die in einer Untersuchung des Bundeskriminalamtes befragten Experten aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung gingen zwar mehrheitlich davon aus, dass ein völlig fehlendes Unrechtsbewusstsein eher den Ausnahmefall darstelle. Offen bleibe jedoch, so die Autoren der Studie, „inwieweit das Unrechtsbewusstsein zum Zeitpunkt der Tat von den Beteiligten bewusst verdrängt oder ausgeschaltet wird“ (Vahlenkamp/Knauß 1995: 151).

Auch Schaupensteiner hatte festgestellt (1993: 250): „Die Gewährung und Annahme von Vorteilen wird zwar in ihrer strafrechtlichen Dimension nicht verkannt, aber durch die Beteiligten als moralisch vertretbare ‚Anerkennung für gute Zusammenarbeit‘ gewertet.“ Korruption, so erkannte man, scheint vielen als Kavaliersdelikt zu gelten. Das eingeschränkte Rechtsbewusstsein der Korrupteure wurde weniger auf die Unkenntnis einschlägiger Strafvorschriften zurückgeführt als vielmehr auf individuelle oder kollektive Rationalisierungen und Legitimierungen (nach dem Muster „Das machen doch alle“ oder „Der Ehrliche ist der Dumme“). Experten diagnostizierten einen mit dem Aufschwung individualistischer Werte einhergehenden, allgemeinen Niedergang von Tugend und Moral. Zunehmend einmütig wurde im Verlauf des Korruptions-Diskurses der ‚gesamtgesellschaftliche Werteverfall‘ zur Hauptursache des virulent gewordenen Problems erklärt.

Die Richtigkeit dieser Kausalkette, der zwar eine gewisse intuitive Plausibilität nicht abgesprochen werden kann, die sich aber in der vorgetragenen Form jeder empirischen Überprüfung entzieht, bleibe hier dahingestellt. Vielmehr möchte ich im Folgenden der leichter operationalisierbaren Frage nachgehen, welche Faktoren als Ursachen für eine Beeinträchtigung des Normbewusstseins bei korruptiven Akteuren in Betracht kommen.

Die empirische Analyse basiert auf den Vernehmungprotokollen von insgesamt 60 Beschuldigten, gegen die wegen §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung) ermittelt wurde.⁴ Zur Interpretation dieses Materials unter dem Aspekt der gegebenen Fragestellung greife ich zurück auf das Konzept der Neutralisation, das von den amerikanischen Autoren Gresham M. Sykes und David Matza in den fünfziger Jahren in die kriminalsoziologische Theoriediskussion eingeführt wurde. Allerdings geht es mir hier nicht darum, die empirische Relevanz jener fünf von Sykes und Matza identifizierten „Neutralisationstechniken“ (hierzu gleich Näheres) für eine weitere Kategorie von Delinquenten zu bestätigen. Sondern ich möchte, ähnlich wie dies Herbert Jäger für das Feld der Makrokriminalität unternommen hat, jene „Bedingungen und Mechanismen der Neutralisation“ (Jäger 1989) herausarbeiten, die speziell für korruptives Handeln einen Beitrag zur Erklärung eingeschränkten Unrechtsbewusstseins liefern können.

2. Zur Theorie der Neutralisation

Mit ihrem Beitrag über „Techniques of Neutralization“ präsentierten Sykes und Matza (1957) eine theoretische Alternative zu dem von Albert K. Cohen (1955) formulierten Konzept der delinquenten Subkultur. Cohen erklärte das abweichende Verhalten (jugendlicher) Krimineller als Folge einer Abnabelung von den normativen Erwartungen ‚der Gesellschaft‘ und als Konformität mit einem diesen Erwartungen entgegengesetzten, subkulturspezifischen Werte- und Normensystem. „Die Welt des Delinquenten“, fassen Sykes und Matza den Standpunkt Cohens zugespitzt zusammen, „ist die auf den Kopf gestellte Welt des Gesetzestreuen, und seine Normen sind eine gegenläufige Kraft, die gegen die konforme soziale Ordnung gerichtet ist“ (1968: 360).

Ihr eigener Ansatz (den sie gleichfalls mit Blick auf das abweichende Verhalten Jugendlicher entwickelt haben) fußt demgegenüber auf der „paradoxen Tatsache“, dass für viele Delinquenten jene ‚dominierenden‘ gesellschaftlichen Werte und Normen, gegen die sie verstoßen, keineswegs irrelevant sind. Vielmehr werden die Erwartungen und Forderungen, die dieses Wertesystem an sie richtet, von ihnen wenigstens partiell und nicht selten sogar in hohem Maße akzeptiert und geteilt. Der Erklärung bedürfe dann aber, „warum Menschen die Gesetze, *an die sie glauben*, verletzen“ (ebd.: 364; Hervorh. von mir).

Zur Beantwortung dieser Frage argumentieren Sykes und Matza psychologisch: Der delinquente Akteur ist in der Lage, den Widerspruch zwischen verinnerlichten Normen und dem eigenen davon abweichenden Verhalten – eine kognitive Dissonanz im Sinne Leon Festingers – durch geeignete Rechtfertigungen hinreichend aufzulösen. Und solche Rechtfertigungen, so die zentrale These der Autoren, beschränkten sich keineswegs auf die nachträgliche Rationalisierung einer Normverletzung zur Abwehr von Selbst- oder Fremd-Vorwürfen: „es gibt auch Grund zu der Annahme, dass sie abweichendem Verhalten vorausgehen und abweichendes Verhalten ermöglichen“ (ebd.: 365). Auf diesem Weg einer Rechtfertigung *ex ante* lassen sich die Mechanismen der internen sozialen Kontrolle zumindest zeitweilig außer Kraft setzen (Pfeiffer/Scheerer 1979: 43). Das Normbewusstsein (oder: Gewissen) als moralisches Korrektiv wird neutralisiert, „und das Individuum kann ohne ernsthaften Schaden an seinem Selbstbild delinquent werden“ (Sykes/Matza 1968: 365).

Als Techniken der Neutralisation werden fünf Typen solcher Rechtfertigungen unterschieden: die Ablehnung der Verantwortung („Ich kann ja nichts dafür“), die Verneinung des Unrechts („Eigentlich schade ich niemandem“), die Ablehnung des Opfers („Der verdient es nicht anders“), die Verdammung der Verdammenden („Ihr alle seid keinen Deut besser“) und die Berufung auf höhere Instanzen („Ich tue es im Dienst einer guten Sache“).⁵

Obwohl sich Sykes und Matza im Rahmen ihrer Ausführungen auf den Bereich jugendlicher Delinquenz beschränken, lassen sie doch im Titel ihres Aufsatzes den Anspruch erkennen, eine allgemeinere Theorie zur Erklärung von Devianz formu-

liert zu haben. „Es erscheint plausibel anzunehmen, dass nicht nur Jugendliche, sondern *alle* Personen sich abweichend verhalten, wenn die genannten Bedingungen vorliegen“, sekundierte später Karl-Dieter Opp (1974: 108) und nahm eine entsprechende Erweiterung vor. Zugleich wies er einschränkend darauf hin, dass die Theorie nur für solche Akteure Gültigkeit beanspruchen könne, die ‚konforme Normen‘ auch tatsächlich internalisiert hätten – andere benötigten nämlich keine Rationalisierungen (ebd.: 106).

Die Subkulturtheorie wird also nicht durch die Neutralisationstheorie aufgehoben. Vielmehr ergänzen sich die beiden Ansätze in ihren Antworten auf die gemeinsame Frage nach den Gründen für einen Wirkungsverlust von Normen. Sie greifen etwa dort ineinander, wo die Zugehörigkeit zu einer Subkultur selbst als neutralisierender Faktor in Betracht kommt, insbesondere wenn diese Subkultur der Ort ist, an dem der Akteur wirksame Neutralisationstechniken kennen und anwenden lernt. Ob die ‚angemessenere‘ Erklärung für sein abweichendes Verhalten in seiner Konformität mit subkulturellen Gruppennormen oder aber in der Wirksamkeit von Neutralisationstechniken liegt, hängt letztlich ab von dem Ausmaß, in dem der Akteur die Normen der Rechtskultur verinnerlicht hat und als bindend anerkennt.

Die hier ins Auge gefasste Delinquenten-Gruppe ist jener Kategorie abweichend Handelnder zuzurechnen, die Sutherland (1940) als „White-collar Criminals“ beschrieben hat. Für diese „normalen und angesehenen Inhaber privilegierter Positionen in Politik und Wirtschaft“ (Pfeiffer/Scheerer 1979: 94)⁶ lässt sich davon ausgehen, dass sie im Verlaufe ihrer Sozialisation hinreichend Motivation und Gelegenheit hatten, die Normen der Rechtskultur kennen und internalisieren zu lernen. Jedoch wachsen sie mit dem Fortschreiten ihrer beruflichen Karriere in Milieus hinein, in denen das Handeln von anderen, den gesetzlichen Bestimmungen teilweise zuwider laufenden Imperativen bestimmt wird.⁷ „Die Gruppennormen der Geschäftswelt“, konstatieren Pfeiffer und Scheerer (ebd.: 97), „erklären die Leichtigkeit, mit der Individuen, die während der ersten Jahrzehnte ihres Lebens ausschließlich mit den universalistischen Verpflichtungen der Rechtstreue bekannt gemacht worden sind, in ihrer Rolle als Unternehmer oder Manager die Bereitschaft zu Straftaten entwickeln.“

Die Tendenz zum abweichenden (bzw. an den Maßstäben ihrer Subkultur gemessen: konformen) Verhalten wird auch durch die vorhanden bleibende grundsätzliche Anerkennung von Rechtsnormen kaum behindert. Denn (ebd.: 98): „Normative Bewusstseinsinhalte universalistischer Prägung werden mit zunehmender Konkretisierung aufgeweicht: während der Satz ‚Du sollst den Gesetzen gehorchen‘ allgemein und sogar der Geltungsanspruch der Wirtschaftsgesetze grundsätzlich bejaht wird, schwindet der Grad der Folgebereitschaft mit zunehmender Konkretisierung, bis er im Einzelfall in offene Ablehnung umschlägt.“⁸

Trotz der subkulturellen Strukturen, in die auch korruptive Beziehungen oftmals eingebettet sind, lässt sich für die betreffende Klasse von Delinquenten demnach nicht behaupten, ihre Welt sei „die auf den Kopf gestellte Welt des Gesetzes-

treuen“. Amtswalter wie Klienten haben in der Regel durchaus die Normen der Rechtskultur verinnerlicht und erkennen ihre Gültigkeit grundsätzlich an. Um so unbeschwert korruptiv handeln zu können, wie es nach Wahrnehmung der Experten viele tun, dürften daher auch sie einen nicht unbeträchtlichen Bedarf an Rationalisierungen entwickeln.

Abweichend von Sykes und Matza werde ich allerdings im Folgenden nicht weiter von Neutralisationstechniken sprechen, sondern, in Anlehnung an Herbert Jäger (1989), von den *Bedingungen und Mechanismen* der Neutralisation. Unter „Neutralisation“ soll also nicht in erster Linie der von Sykes und Matza herausgehobene Vorgang vorbeugend-selbstentlastender Rationalisierung verstanden werden, sondern das Ergebnis unterschiedlichster Voraussetzungen, die geeignet sind, das Normbewusstsein von Akteuren zu beeinträchtigen. Mit dieser Erweiterung lassen sich die Orientierung an gegensätzlichen Standards (im Sinne der Subkulturtheorie) und die Beschwichtigung eines ‚konformen‘ Normbewusstseins (im Sinne der Neutralisationstheorie) auf einer gemeinsamen Ebene für die Erklärung des Wirkungsverlusts von Normen heranziehen. An der Substanz der Neutralisationstheorie ändert dies jedoch nichts.

3. Probleme der Interpretation

Bei den untersuchten Texten handelt es sich ganz überwiegend um Protokolle der von Kriminalpolizei und/oder Staatsanwaltschaft durchgeführten Vernehmungen beschuldigter Amtswalter und Klienten.⁹ Als empirische Materialgrundlage unterscheidet sich diese Textgattung erheblich von all jenen Quellen, mit denen in der qualitativen Sozialforschung üblicherweise gearbeitet wird, seien es narrative Interviews, autobiografische Zeugnisse oder Transkripte von Gruppendiskussionen. Insbesondere eine Eigenschaft des Vernehmungsprotokolls wirft für die Verwendung dieses Dokumententyps im Rahmen sozialwissenschaftlicher Forschung spezifische Probleme auf: die *Selektivität der Protokollierung*.

Wer zur Dokumentation der Authentizität des Aufgenommenen jedes Räuspern gewissenhaft zu transkribieren gewohnt ist, sieht sich hier mit der unerfreulichen Tatsache konfrontiert, dass überwiegend nicht einmal die eigenen Worte der Befragten wiedergegeben sind. Als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen dem Vernommenen und seinen Vernehmern (vgl. Schmitz 1983) ist das Vernehmungsprotokoll vielmehr ein ausgesprochen „selektiver Filter“ (Banscherus 1977: 75) eines sich über Stunden, Tage, Wochen oder gar Monate hinziehenden Interaktionsgeschehens. Die teilweise höchst artifiziellen, zumeist schon auf die Gerichtsverwertbarkeit der gewonnenen Informationen ausgerichteten Formulierungen lassen den Wortlaut des tatsächlich Gesagten allenfalls stellenweise erahnen.

Zugleich handelt es sich bei den Vernehmungsprotokollen der Beschuldigten in ausgeprägtem Maße um *Dokumente der Rechtfertigung*. Der mit mehr oder weniger konkreten strafrechtlich relevanten Vorwürfen konfrontierte Delinquent wird

sich so gut wie irgend möglich zu entlasten und die drohenden Sanktionen abzuwenden suchen. Je nachdem, welche Strategie ihm sein Rechtsbeistand nahe legt (z.B. Verweigerung der Aussage; oder aber: Flucht nach vorn mit ‚rückhaltlosem Geständnis‘), können seine Auskünfte zwar dem Aufklärungsbedürfnis seiner Vernehmungspartner auch entgegenkommen. In jedem Fall aber bewegt ihn der Impuls, sich zu rechtfertigen, immer wieder zu Aussagen legitimatorischen Charakters, mit denen er um Verständnis oder um Nachsicht oder für seine Sicht der Dinge zu werben versucht.

Dieses impulsive Rechtfertigungsbedürfnis der Beschuldigten erweist sich vor dem Hintergrund der hier bearbeiteten Fragestellung als das methodologische Hauptproblem der empirischen Analyse. Denn wir werden in den Untersuchungstexten permanent mit entlastenden Argumenten konfrontiert, ohne auch nur halbwegs verlässlich entscheiden zu können, ob es sich hierbei ‚nur‘ um nachgereichte Rechtfertigungen handelt oder vielleicht tatsächlich um empirische Hinweise auf das, wonach wir eigentlich suchen: solche Rationalisierungen nämlich, die – im Sinne der Neutralisationstheorie – ihre Wirksamkeit bereits im Vorfeld des delinquenten Handelns entfaltet haben. Ich möchte dieses Problem an folgendem Beispiel¹⁰ illustrieren:

Grundsätzlich ist es richtig, dass ich diese Geldbeträge von Herrn Kotteck angenommen habe, aber ich muss den Einwurf machen, dass ich das nie als Amtsträger gemacht habe, sondern es ging ausschließlich um private Aufträge, die er über mich übermittelt bekommen bzw. erhofft hat, übermittelt zu bekommen. [F124 BV Albin: 220-225]

Ein Amtswalter trägt vor, das von ihm zugegebenermaßen angenommene Geld habe mit seiner beruflichen Tätigkeit in keinerlei Zusammenhang gestanden. Man kann diese Aussage als reine Schutzbehauptung, als verteidigungstaktisch motiviertes Argument zur Zurückweisung eines im Grunde berechtigten Korruptionsvorwurfs lesen. Wie soll man dem Beschuldigten auch nachweisen, dass er sich über den problematischen Gehalt der Zahlungen sehr wohl im Klaren war? Jedoch lässt sich die Passage auch anders interpretieren. Indem der Amtswalter versichert, ihm sei – seiner damaligen wie heutigen Überzeugung nach – stets eine saubere Trennung zwischen dienstlichen und privaten Angelegenheiten geglückt, formuliert er noch einmal jene Rationalisierung, die ihn seinerzeit in die Lage versetzte, das vom Klienten angebotene Geld ohne nachhaltige Gewissenskonflikte anzunehmen. Unter diesem Blickwinkel erscheint die Umdeutbarkeit des Sachverhalts nicht nur als willkommener Ansatzpunkt für eine nachträgliche Ausrede (das bleibt sie so oder so), sondern darüber hinaus als ein für korruptive Beziehungen spezifischer Mechanismus, dessen neutralisierender Effekt auf das Unrechtsbewusstsein des Akteurs in Betracht gezogen werden muss.

Die defensive Selbstdarstellung der Akteure zieht sich als roter Faden durch das gesamte Material. Reine Schutzbehauptungen oder auch subjektiv begründete Rechtfertigungen der Akteure einerseits und Hinweise auf tatsächlich wirksam gewordene Neutralisations-Mechanismen andererseits lassen sich letztlich nirgendwo

mit befriedigender Gewissheit unterscheiden.¹¹ Diese Feststellung markiert den zentralen methodologischen Vorbehalt, unter dem meine nachfolgenden Ausführungen stehen. Durch eine wenigstens analytische Trennung der beiden in Frage kommenden Interpretations-Gesichtspunkte möchte ich dieses Problem zumindest ansatzweise zu entschärfen versuchen.

Unter der Prämisse, dass es sich um Argumente zur nachträglichen Entlastung handelt, werde ich deshalb zunächst die typischerweise auftretenden Rechtfertigungs-Strategien aus den Bekundungen der Beschuldigten herausarbeiten. Erst nachdem so die gängigen Argumentationsmuster korruptiver Akteure transparent gemacht sind, wende ich mich der eigentlichen Fragestellung zu. Dann wird es darum gehen, durch den Schleier nachgeschobener Rechtfertigung hindurch die korruptionsspezifischen Bedingungen und Mechanismen der Neutralisation von Unrechtsbewusstsein zu untersuchen.

4. Rechtfertigungs-Strategien

In vielfältigen Varianten versuchen die beschuldigten Amtswalter und Klienten, dem Vorwurf der Korruption zu begegnen. Die Spannweite der Reaktionen reicht von der bereitwilligen Akzeptanz der Zuschreibung und dem Bemühen, die Motive und Begleitumstände des Hineingleitens in korruptive Beziehungen transparent zu machen, bis zu Verweigerung der Aussage und kategorischer Zurückweisung jeder Schuld. Dazwischen finden wir ein breites Spektrum von Argumenten, derer sich die Delinquenten zur Abmilderung und Relativierung der Korruptionsvorwürfe bedienen.

Tabelle 1: Rechtfertigungs-Muster

		<i>Die Argumentation des Beschuldigten bezieht sich auf ...</i>	
		<i>... das Ereignis selbst</i>	<i>... die eigene Verantwortlichkeit für das Ereignis</i>
<i>Der Beschuldigte akzeptiert die Zuschreibung eigenen Fehlverhaltens</i>	<i>nein</i>	Korruptive Transaktionen werden geleugnet oder umgedeutet	Fehlende Absicht oder Gutgläubigkeit werden geltend gemacht
	<i>ja</i>	Das Ausmaß korruptiven Handelns wird relativiert (Größenordnungen von Leistung und/oder Vorteil)	Es wird auf die Initiative des Partners oder auf den Zwang der Verhältnisse verwiesen

Die vorgetragenen Rechtfertigungen lassen sich nach zwei Kriterien systematisieren: zum Einen danach, ob der Beschuldigte die Zuschreibung eines Fehlverhaltens im Sinne der einschlägigen Strafvorschriften grundsätzlich akzeptiert oder nicht, zum Anderen danach, ob sich seine Argumentation auf das inkriminierte Ereignis selbst oder auf die Frage der eigenen Verantwortlichkeit für das Ereignis bezieht. Kombinieren wir diese beiden voneinander unabhängigen Kriterien, dann ergeben sich vier logisch mögliche und empirisch relevante Muster einer rechtfertigenden Argumentation beschuldigter Korrupteure (Tabelle 1).

4.1 „Die Zahlungen hatten für mich keinen direkten Bezug“

Erstes Muster: Der Beschuldigte akzeptiert die Zuschreibung eigenen Fehlverhaltens nicht und argumentiert dabei mit Bezug auf das Ereignis selbst. Die vorgeworfene Handlung wird entweder rundweg abgestritten, oder es wird ihre Etikettierung als Bestechung bzw. Bestechlichkeit zurückgewiesen (Tenor der Argumentation: „Mit Korruption hat das nichts zu tun“).

Was soll ich da für Gelder empfangen haben? Ich möchte hier kategorisch in Abrede stellen, dass ich jemals von Anlieferern Gelder empfangen habe, damit diese nicht die vollen Deponiegebühren zu zahlen hatten. Wenn jemand so etwas aussagt, so soll man mir dies erst einmal beweisen. [F149 BV Amander: 28-35]

Vehementes Abstreiten, wie es dieser Amtswalter am Beginn seiner ersten Vernehmung vorführt, lässt sich angesichts nachweisbarer Fakten in vielen Fällen nicht dauerhaft aufrecht erhalten. Oft finden die Vernehmungen in einem Ermittlungsstadium statt, in welchem die Strafverfolger bereits in der Lage sind, dem Beschuldigten konkrete Vorhaltungen zum Transfer von Geldern, zur Streuung von Geschenken oder zur Vornahme fragwürdiger Diensthandlungen zu machen. Dann verlegen sich die Akteure – wenn sie an dieser defensivsten der vier Strategien festhalten – auf die Umdeutung des Sachverhalts. Ein anschauliches Beispiel liefert die folgende Argumentation eines Bauunternehmers.

Ich stelle hier fest, dass ich in den vergangenen Jahren zu Weihnachten in zwei bis drei Fällen Herrn Angelus ebenfalls Geldgeschenke im beschriebenen Rahmen machte. Diese Beträge habe ich ihm jeweils im Kuvert selbst übergeben. Die Zahlungen hatten für mich keinen direkten Bezug. Sie dienten rein nur der positiven Kontaktpflege. Ich möchte Herrn Angelus hier als korrekten Menschen darstellen. Ich glaube nicht, dass man ihn hätte bestechen können. Meine Geschenke habe ich als Dankeschön für sein anständiges Verhalten in der Abwicklung von Bauprojekten mit uns angesehen, da er eine Person ist, die bemüht ist, bei auftretenden Problemen (Bauverzögerungen oder Mängel und deren unbürokratische Beseitigung) diese jeweils auf einem einfachen Weg des Ausgleiches, jedoch trotzdem korrekt zu beseitigen, normalerweise ist dies heute nicht der Fall. Sehr häufig ist so etwas nur über das Verfassen vieler Schriftsätze möglich. Dieser Eindruck entstand auch bei meinen Bauleitern. So hat sich Herr Angelus bisher auch gegenüber anderen Firmen ähnlich verhalten.

Ich möchte damit klarstellen, dass die Firma Kuhlau bei ihm keine Sonderstellung hat. [F181 BV Kuhlau: 1616-1635]

Der Klient räumt die eigenhändige Übergabe von Geldgeschenken ein, bestreitet aber den korruptiven Gehalt dieser Transaktionen, indem er seinen Partner als korrekten Menschen erscheinen lässt.

Hintergrund für das Dankeschön, das er dem Amtswalter habe zukommen lassen, sei lediglich gewesen, dass dessen (stets korrektes) Verhalten sich von der schikanösen Normalität einer bürokratischen und unflexiblen Bauverwaltung wohl tuend abgehoben habe. Zu den euphemistischen Figuren, mit denen korruptiv gefärbte Beziehungen ins Harmlose umgedeutet werden, gehören neben der hier verwendeten „positiven Kontaktpflege“ etwa der „Dank für die gute Zusammenarbeit“ oder eine bagatellisierende Deklaration von Zuwendungen als „Motivationszahlungen“, „Darlehen“ oder „Spenden“. Eine vielgenutzte Umdeutungs-Möglichkeit ergibt sich auch aus der nicht selten von vornherein gezielt angelegten Verschleierung korruptiver Beziehungen als Nebentätigkeit des Amtswalters. Dieser kann dann behaupten:

Ich möchte nochmals versichern, dass ich dieses Geld rein für Vermessungsarbeiten, die ich samstags für die Firma Keck durchgeführt habe, erhalten habe. [F150 BV Almsung: 319-322]

Als Entlohnung seiner für den Klienten erbrachten Leistungen, die mit dienstlichen Belangen nicht das Geringste zu tun haben, erscheinen die empfangenen Zahlungen nicht nur als unbedenklich, sondern geradezu als geboten. Die zweckrationale Reziprozität eines grundsätzlich als legitim anerkannten Austauschverhältnisses nimmt allemal mehr Plausibilität für sich in Anspruch als die Berufung auf Dankbarkeitsgefühle oder freundschaftliche Verbundenheit zwischen Amtswalter und Klient.

4.2 „Das ist ohne mein Wissen geschehen“

Zweites Muster: Der Beschuldigte akzeptiert die Zuschreibung eigenen Fehlverhaltens nicht und argumentiert dabei mit Bezug auf die Frage seiner Verantwortlichkeit für das Ereignis. Es wird nicht bestritten, dass der Sachverhalt sich im Großen und Ganzen wie behauptet zugetragen hat, jedoch wird die eigene Rolle so dargestellt, dass dem Akteur aus seinem Verhalten kein Vorwurf gemacht werden kann. Der Beschuldigte gibt vor, eine korruptive Beziehung nicht beabsichtigt bzw. in gutem Glauben gehandelt zu haben (Tenor der Argumentation: „Das ist nicht meine Schuld“).

Ich habe schon erklärt, dass ich mich den beiden Herren rein nur gefällig zeigen wollte, weil ich gewisse Vorteile in Beziehung zum Architekturbüro Ahlborn erhalten hatte. Mir war bisher nicht bekannt, dass man auch einen Architekten eines Architekturbüros bestechen kann. Bestechung habe ich bisher immer nur im Zusammenhang mit öffentlichen Bediensteten in Verbindung gebracht. [F181 BV Kuhlau: 204-210]

In dieser Passage beruft sich der Unternehmer auf seine Arglosigkeit hinsichtlich der Amtsträgereigenschaft des Vorteilsempfängers: Er, der Klient, habe nicht gewusst, dass seine Beziehung zu jenem Architekten überhaupt die Möglichkeit einer Deutung als Korruption zulasse.¹² So habe er davon ausgehen müssen, dass sich seine Zahlungen im Rahmen der im freien Wirtschaftsverkehr üblichen und legitimen Gepflogenheiten bewegten. Auch die betreffenden Amtswalter zeigen sich gelegentlich überrascht von einer Rollenzuschreibung, die eine – angeblich nie gewohnte – strafrechtliche Relevanz ihres Verhaltens impliziert.

Um die Zurückweisung der Verantwortung zumindest für die Folgen korruptiven Handelns geht es in einem anderen Fall. Hier hat der Amtswalter seine Beteiligung an entsprechenden Transaktionen bereits eingestanden.

Ich räume ein und weiß, dass ich mich dafür verantworten muss, dass ich Geldzahlungen in Empfang genommen habe. Meine Gegenleistung bestand aber ausschließlich darin, den Firmen zur Vergabe zu verhelfen und Preisabsprachen zu dulden. Wenn sich heute rausstellt, dass beim Aufmaß manipuliert worden ist, dass falsche Aufmaße da sind oder dass Fehler drin sind, ist das ohne mein Wissen geschehen. Ich weiß nicht aus welchen Gründen. Es muss zwischen dem Sachbearbeiter und der Bauleitung bzw. seinen Mitarbeitern geschehen sein und den Firmen selbstverständlich. [F146 Tonb¹³ Alberich: 415-425]

Durch die aktive Mithilfe des Amtswalters ist es zu unkorrekten Auftragsvergaben und zur Bildung von Absprachekartellen gekommen, wobei er lediglich für diese zwar pflichtwidrige, aber im Grunde unschädliche Leistung bezahlt worden sein will. Im Übrigen stilisiert er sich selbst zu einem Opfer des Betrugs, an dem er sich nicht beteiligt hat.

4.3 „Dieser Betrag erscheint mir einfach zu hoch“

Drittes Muster: Der Beschuldigte akzeptiert die Zuschreibung eigenen Fehlverhaltens und bringt Rechtfertigungen vor, die sich auf das Ereignis selbst beziehen. Hier wird vor allem der Versuch unternommen, die nicht abstreitbaren korruptiven Vorgänge in ihrer Größenordnung zu relativieren (Tenor der Argumentation: „Ganz so verwerflich war es auch wieder nicht“).

Ich möchte an dieser Stelle sagen, dass ich, obwohl ich von den Firmen Vorteile entgegengenommen habe, was ich jetzt sehr bedauere, immer genau die Angebote auf Angemessenheit geprüft habe. Weiterhin habe ich die durchgeführten Arbeiten der Firmen kritisch abgenommen. Das bedeutet, dass die Firmen durch mich keine Vorteile erhielten. [F177 BV Abel: 612-618]

Dieser Amtswalter möchte seine dienstlichen Handlungen und Entscheidungen trotz der empfangenen Zuwendungen als ausschließlich sachlich begründet verstanden wissen. Das Argument, der Amtswalter habe sich durch die Annahme von Vorteilen in der korrekten Ausübung seiner Dienstpflichten nicht beeinflussen lassen, wird sehr oft vorgetragen, auch von Klienten. Es dürfte nicht unwesentlich

durch die juristische Unterscheidung zwischen Vorteilsannahme (bzw. -gewährung) und Bestechlichkeit (bzw. Bestechung) motiviert sein, durch die strafrechtlich ins Gewicht fallende Frage also, ob der Amtswalter als Gegenleistung für den erhaltenen Vorteil seine Dienstpflichten verletzt hat oder nicht. Darum ist es für die Beteiligten wichtig, zu betonen, dass Auftragsvergaben an spendable Klienten gleichwohl nur aufgrund von deren Leistungsfähigkeit erfolgt seien, dass es bei Angeboten, Auftragsabwicklung und Rechnungen nichts zu beanstanden gegeben habe und die geflossenen Gelder jedenfalls keinen Einfluss auf den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf gehabt hätten. In diesem Kontext lässt sich auch die in der folgenden Passage vom Beschuldigten nachträglich vorgenommene Korrektur des Protokolltextes (Korrektur/B.) verstehen:

Schließlich möchte ich erwähnen, dass in den meisten [Korrektur/B.: in allen] Fällen die beauftragten Firmen den Auftrag sowieso erhalten hätten, da sie ganz einfach fachlich dafür geeignet waren und auch wegen der räumlichen Nähe zum Straßenbauamt B-hausen bevorzugt worden wären. [F150 BV Alm-sung: 1441-1445]

Diese Variante einer den Korruptions-Vorwurf relativierenden Rechtfertigung möchte ich als leistungsbezogene Relativierung bezeichnen, da sie sich bezieht auf die Negierung oder Bagatellisierung der Leistungs-Seite einer korruptiven Transaktion (also desjenigen Tauschguts, das der Amtswalter für den Klienten erbringt). Die gekaufte Diensthandlung, so das Argument, ist gleichwohl eine legitime. In manchen Fällen sogar dann, wenn ein pflichtwidriges Handeln des Amtswalters außer Frage steht:

Ich kann aber allgemein sagen, dass dies in allen Sachen, wo es erforderlich war, bis zuletzt in diesem Jahr mit Herrn Adrich so gehandhabt wurde, dass ich die Möglichkeit hatte, durch nachträgliche Manipulationen unser Angebot an erster Stelle zu bringen. Auch möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass unser Unternehmen für seine Gründlichkeit und saubere Arbeitsausführung bzw. pünktliche Arbeitsausführung bekannt ist. Somit dürfte es sehr wohl im Sinne des Büro Ahlborn gewesen sein, wenn die Fa. Kuhlau den jeweiligen Auftrag erhalten hat, da in diesem Fall für das Büro Ahlborn eine Menge an Bauleitungstätigkeiten gar nicht erforderlich wurden. [F181 BV Kuhlau: 243-255]

Der Klient argumentiert hier im Sinne einer „brauchbaren Illegalität“ (Luhmann)¹⁴ seines Handelns: Zwar habe man, mit der Unterstützung des dafür honorierten Amtswalters, durch nachträgliche Manipulationen etwas nachhelfen müssen; aufgrund der Qualität der eigenen Arbeit und des daraus resultierenden Nutzens für den Auftraggeber sei aber auch diese informelle Vorgehensweise letztlich gerechtfertigt gewesen.

Das Gegenstück hierzu bildet die vorteilsbezogene Relativierung, die Bagatellisierung der Vorteils-Seite einer korruptiven Transaktion. Dieser ausgesprochen defensiven Strategie bedient sich vor allem die Amtswalter-Seite, die sich mit dem rollenspezifischen Vorwurf konfrontiert sieht, das Vertrauen des Dienstherrn aus schnödem Eigennutz missbraucht zu haben.¹⁵

Mir wurde jetzt eine weitere Aussage von Köhler vorgehalten, in der er behauptet, dass ich von 1986 bis 1988 ca. 60.000,-- DM von ihm bekommen hätte. Ich habe bereits zugegeben, dass ich Gelder von ihm bekommen habe, und will hier auch gar nichts beschönigen, aber ich kann mir momentan nicht vorstellen, dass es ein derart hoher Betrag gewesen ist. Aufgrund der langen Zeit kann ich mich zwar nicht mehr ganz genau erinnern, aber dieser Betrag erscheint mir einfach zu hoch. [F065 BV Achterberg: 1153-1160]

Die Argumentation läuft darauf hinaus, dass man sich zugegebenermaßen bereichert habe, aber doch nicht ganz so maßlos wie vom Partner behauptet oder von den Strafverfolgern unterstellt. Bemerkenswert ist, dass dieser Verteidigungsstrategie kaum Grenzen hinsichtlich der Größenordnung von Zuwendungen gesetzt zu sein scheinen. Auch Empfänger hoher Geldsummen greifen auf diese Formel zurück in der Hoffnung, der Vergleich mit Zeitgenossen, die es noch ungenierter getrieben haben, möge ihre eigenen Verfehlungen in einem milderem Licht erscheinen lassen.

Im Laufe der Jahre habe ich auf diese Weise etwa DM 300.000,-- angenommen und häufig wieder schnell ausgegeben. Ich habe keine Konten im Ausland, keine Yacht und keine Eigentumswohnung oder mir auch noch zusätzlich Auslandsreisen anbieten lassen. [F150 BV Ahnert: 185-189]

Es gibt indes auch offensivere Varianten einer vorteilsbezogenen Relativierung, denn die vom Amtswalter entgegengenommenen Vorteile werden umso legitimer erscheinen, je mehr sie sich begründen lassen mit einer Gegenseitigkeit von Leistungen, die mit dem dienstlichen Handeln des Amtswalters nichts (oder allenfalls mittelbar) zu tun haben. Die bereits im Rahmen des ersten Musters erörterte Umdeutung der Beziehung in ein Nebentätigkeitsverhältnis ist hierfür das wohl stringenteste Beispiel. Auch die folgende Passage enthält den rechtfertigenden Verweis auf eine Reziprozität im Bereich des vermeintlich Erlaubten. (Wie in diesem Fall hat es jedoch oft den Anschein, als sei es bei den ins Feld geführten ‚Gegengaben‘ an den Klienten mehr um die Symbolik der Geste als um einen halbwegs balancierten Ausgleich gegangen.)

Zu den Geschäftsessen der Firma Kellenbrink, an denen ich teilgenommen habe, möchte ich noch einfügen, dass ich durchaus auch mal Herrn Kellenbrink oder einem seiner Monteure eine Tasse Kaffee oder ein Brötchen bezahlt habe, wenn wir uns auf Baustellen trafen. Es ist also nicht so, dass ich hier stets und ständig auf Kosten des Herrn Kellenbrink gegessen hätte, sondern es beruhte mehr oder minder auf Gegenseitigkeit, sich bei den entsprechenden Treffen mal ein Essen zu bezahlen. [F105 BV Aquaris: 128-136]

Schließlich lässt sich der empfangene Vorteil auch dann in ein günstigeres Licht rücken, wenn die Motivation für die Entgegennahme von Zuwendungen als eine uneigennützig dargestellt werden kann. Das Argument verhält sich komplementär zu dem leistungsbezogenen der brauchbaren Illegalität von Dienstpflichtverletzung-

gen: Nicht nur bei der Manipulation von Ausschreibungsunterlagen kann der Zweck die Mittel heiligen, sondern auch bei der Annahme von Schmiergeld. Nach dieser Formel verteidigt sich beispielsweise der angeklagte Bürgermeister einer ländlichen Gemeinde, wenn er vorträgt:

Ich hatte mir, aus diesen Zuwendungen gespeist, eine so genannte „schwarze Kasse“ angelegt, aus der ich mich immer bediente, wenn es darum ging, meinen zahlreichen Verpflichtungen bei Vereinen, Feierlichkeiten, Familienjubiläen, Geburtstagen, Austausch von Städtepartnerschaften oder Bewirtungen von Besuchern nachzukommen. Die Mittel, die mir städtischerseits aus dem Repräsentationsfonds bzw. aus meinen eigenen Mitteln zur Verfügung standen, reichten dafür nicht aus. [F150 HV Adler: 1026-1034]

4.4 „Ich konnte mich diesem Verfahren nicht entziehen“

Viertes Muster: Der Beschuldigte akzeptiert die Zuschreibung eigenen Fehlverhaltens und bringt Rechtfertigungen vor, die sich auf die Frage seiner Verantwortlichkeit für das Ereignis beziehen. Diese Rechtfertigungen bestehen vorwiegend im Verweis auf die Initiative des Partners oder strukturelle Zwänge des Umfeldes (Tenor der Argumentation: „Ich habe nicht damit angefangen“).

Wenn Herr Ackel erklärt, die Initiative zur Hergabe von Zuwendungen an die beiden Herren sei von mir ausgegangen, so stimmt dies nicht. Es war so, wie ich es bereits geschildert habe. Herr Adoneit forderte zuerst und später zog Herr Ackel nach. Ich von mir aus hatte keine Veranlassung, den beiden Zuwendungen anzubieten. [F168 BV Kulmbach: 361-366]

Durchgängig findet sich, als wohl häufigstes Argument zur eigenen Entlastung und meistens in gegenseitiger Zuschreibung, der Hinweis auf die aktive und dominierende Rolle des Partners, auf dessen Initiative man selbst nur reagiert habe. Während Klienten hierbei oft von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich als Opfer unterschwelliger Nötigung oder gar ausdrücklicher Erpressung seitens ihres Partners darzustellen, argumentieren Amtswalter eher dahingehend, dass sie sich verlockenden oder aufdringlichen Angeboten der Klienten-Seite auf Dauer nicht hätten entziehen können.

Nachdem ich mich, wie bereits geschildert, monatelang den Versuchen, sowohl des Herrn Kannegießer als auch der Tochter, widersetzt hatte, mich zu Manipulationen zu überreden, hatte ich schließlich mich gegenüber der Tochter bereiterklärt, die gewünschten Manipulationen gegen Barzahlung vorzunehmen, über dessen Höhe zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesprochen wurde. [F149 BV Adolph: 914-920]

Schon zum Zeitpunkt des Geschehens stellt sich die korruptive Beziehung hinsichtlich der Frage nach der Initiative auch für die Beteiligten selbst oft nicht eindeutig dar. Ich nehme an, dass viele Befragte dann, wenn im Strafverfahren diese Ambiguität der Situationsdefinition, die Diffusität der eigenen Erinnerung und das Erfordernis der Selbstentlastung zusammenkommen, von der Passivität ihrer eige-

nen Rolle durchaus subjektiv überzeugt sind. Das würde jedenfalls mit beitragen zur Erklärung der Tatsache, dass in vielen Fällen von beiden Parteien so beharrlich an der gegenseitigen Zuschreibung der Initiative festgehalten wird.

Besonders Klienten tendieren dazu, sich von der eigenen Verantwortlichkeit dadurch zu entlasten, dass sie nicht nur auf den von einzelnen Amtswaltern ausgeübten Druck, sondern zugleich auf den ‚Zwang der Verhältnisse‘ in ihrem geschäftlichen Umfeld verweisen.

Zum Verständnis und zur Motivation meines Verhaltens möchte ich noch Folgendes betonen: Das oben beschriebene Verfahren bei der Auftragsvergabe war weithin verbreitet. Ich konnte mich diesem Verfahren nicht entziehen, um nicht Aufträge zu verlieren und die Existenz meines Unternehmens aufs Spiel zu setzen. Diese Gebräuche widerten mich geradezu an, ich konnte mich aber aus den genannten Gründen diesen Anfechtungen nicht widersetzen. [F024 BV Klaas: 286-293]

Insbesondere dort, wo korruptive Beziehungen in den Rahmen größerer Netzwerke oder von Ausschreibungs-Kartellen eingebettet sind, ist es typisch, wenn ein mittelständischer Unternehmer in seiner Vernehmung darum bittet, „zu bedenken, dass wir als kleine und neu werbende Firma keine Alternativen hatten, die bereits vorhandenen Strukturen in der öffentlichen Bauverwaltung zu ändern“. Auch Amtswalter bringen mitunter Umweltbedingungen als rechtfertigendes Argument vor; sie beziehen sich dann aber eher auf einen Konformitätsdruck, dem sie sich innerhalb der Lebenswelt ihrer eigenen Behörde ausgesetzt sehen.

5. Bedingungen und Mechanismen der Neutralisation

Im Folgenden soll es nun darum gehen, die bislang nur in ihrer Qualität als Entlastungs-Argumente betrachteten Aussagen der Beschuldigten mit der gebotenen Behutsamkeit daraufhin zu untersuchen, ob sie Hinweise auf mögliche Neutralisationsfaktoren für korruptives Handeln enthalten. Also: Welche Umstände, welche „Bedingungen und Mechanismen“ (Jäger) lassen sich erkennen, die eine abschwächende Wirkung auf das Normbewusstsein der Beteiligten ausüben, die normativ bedingte Hemmschwellen abbauen und dadurch die Bereitschaft zu korruptivem Handeln erhöhen können? Ich möchte nacheinander eine Reihe von Faktoren diskutieren, die hierfür in Frage kommen. Die Aufzählung folgt keiner besonderen Hierarchie. Und ebenso wenig wie die nachträglichen Rationalisierungen der Akteure sind ihre Neutralisationstechniken frei von Überlappungen. Teilweise korrespondieren sie mit den von Sykes und Matza für Jugenddelinquenz oder von Jäger für Makrokriminalität herausgearbeiteten Mechanismen, hier beziehen sie sich jedoch spezifisch auf das Handeln in korruptiven Beziehungen.

5.1 Allgemeine Wirksamkeit der Reziprozitätsnorm

Die elementarste, wenngleich am wenigsten reifizierbare Bedingung der Neutralisation dürfte im Geltungsanspruch und in der Verhaltenswirksamkeit der Reziprozitätsnorm liegen. Korruption ist (wo sie ohne erpresserische Elemente auskommt) eine im mikrosoziologischen Sinne ausgesprochen soziale Form von Kriminalität. Sie hat – wie viele andere soziale Beziehungen persönlicher Art – eine Binnenmoral, in deren Rahmen Vertrauen und Reziprozität eine wesentliche Rolle spielen. Der Verstoß gegen das Korruptionsverbot ist mit einer gewissenhaften Orientierung an der alltäglich-selbstverständlichen sozialen Erwartung des ‚Wie du mir, so ich dir‘ aufs Engste verbunden. Dies wird zumindest ex negativo dort erkennbar, wo entsprechende Erwartungen enttäuscht werden.

In der Hoffnung, bei dem Nachauftrag im Rahmen von erhöhten Aufmaßen den Auftrag gut abschließen zu können, bezahlten wir Herrn Apfelbeck im Sommer 1989 auf dessen Forderung eine Spülmaschine im Wert von 2.200,- DM. Herr Apfelbeck erlaubte jedoch dann wider Erwarten keine Manipulation der Aufmaße. [F146 BV Keppler: 459-463]

Oder es sind die Vernehmungspartner der Beschuldigten, die auf der Gültigkeit der Reziprozitätsnorm insistieren („Herr Albrecht, es erscheint lebensfremd, wenn Sie hier keinen Vorteil erhalten haben wollen.“). Die Unterstellung der Unnatürlichkeit einer einseitigen Leistung ohne Gegenleistung indiziert die Fraglosigkeit des Gegenseitigkeitsprinzips, zumal in einer von den Gesetzen des Marktes geprägten Gesellschaft. Das Bewusstsein von der Legitimität, ja Gebotenheit von Tauschbeziehungen in nahezu allen Lebensbereichen dürfte auf die subjektive Bewertung auch korruptiver Tauschverhältnisse abfärben. Jedenfalls trägt dieses soziale Wissen zu einer unmittelbaren Evidenz der Verwerflichkeit korruptiven Handelns wenig bei. Und schon hierin liegt m.E. ein nicht zu unterschätzendes Neutralisations-Potenzial.

Empirische Hinweise auf die neutralisierende Wirkung der Reziprozitätsnorm finden sich in den Texten der beschuldigten Akteure jedoch weniger dort, wo es um den – eigentlich nicht weiter erwähnungsbedürftigen – beziehungsinternen Ausgleich der Partner geht, als vielmehr bei Ausgleichs-Vorstellungen in einem weiter gefassten Sinne.

Es kam deshalb ab Anfang 1990, so meine ich mich zu erinnern, zu einer Ausweitung der Manipulationen, weil die Arbeitsverhältnisse auf der Deponie immer schwieriger wurden und wir glaubten, uns deshalb auf diese Weise einen Ausgleich schaffen zu können. [F149 BV Abramczek: 301-305]

Frustration über unbefriedigende Arbeitsbedingungen, Unter- oder Überforderung, das Gefühl, die eigene Arbeit nicht anerkannt zu sehen oder nicht angemessen dafür bezahlt zu werden – diese und andere Faktoren des Arbeitsumfeldes vor allem der Amtswalter-Seite werden inzwischen regelmäßig als Entstehungsbedingungen korruptiver Beziehungen angeführt (vgl. z.B. Kerbel 1995: 179 ff.; Ahlf 1998: 52; Quambusch 1998). Unter Bezugnahme auf die rigide Handhabung von Nebentätig-

keits-Genehmigungen für Beamte findet es etwa Quambusch (1998: 87) „schwer zu erkennen, wie jemand Korruption als Sünde begreifen soll, der den allgegenwärtigen Gedanken ausgleichender Gerechtigkeit als grundlegendes gesellschaftliches Prinzip zu verstehen gelernt hat“. Die Chance, in einer vom Amtswalter subjektiv als unbefriedigend oder ungerecht empfundenen Situation Korruption „als Ausweg“ (Quambusch) nutzen zu können, kommt damit als Neutralisationsfaktor ebenso in Frage wie die zuvor beschriebene allgemeine Grundierung sozialer Beziehungen durch die Norm der Reziprozität.

Es ist jedoch so, dass ich während all der Jahre an meiner Arbeit im Straßenbauamt viel Spaß hatte und meiner Meinung nach diese Arbeit auch gut bis sehr gut verrichtet habe. Dies dürften auch Vorgesetzte von mir bestätigen können. Diese haben meine Fähigkeiten wohl auch erkannt. So wurde mir mit der Zeit meiner Meinung nach wesentlich mehr an Aufträgen erteilt, wie mir überhaupt bezogen auf meine Anstellung und Einstufung in der Tarifgruppe zugewiesen waren. Ich habe mich dagegen nie großartig gewehrt. Es entstand aber ständig ein starker Arbeitsdruck und Stress um mich herum. Auch hatte ich in der letzten Zeit schon überlegt, ob es nicht sinnvoll wäre, einen Antrag auf eine Höhergruppierung hinsichtlich meines Gehaltes zu stellen. Dies hatte ich jedoch noch nicht in Angriff genommen. Aus der hier geschilderten Situation habe ich dann irgendwann auch die Zuwendungen der Ingenieurbüros für mich als einen gewissen Ausgleich angesehen. Mit diesem Denkmodell habe ich dann gewissermaßen auch mich selbst beruhigt. Ich habe sozusagen mein Gewissen etwas erleichtert. [F150 BV Almsung: 1361-1380]

Bemerkenswert ist in dieser Passage, wie der Akteur – wenn auch sicherlich vorwiegend unter dem Aspekt der Selbstentlastung – auf den Mechanismus der Neutralisation ausdrücklich Bezug nimmt. Die von ihm behauptete Konstruktion eines Denkmodells, mit dem er sich selbst beruhigt und sein Gewissen etwas erleichtert hat, entspricht sehr genau jenem Vorgang einer vorauseilenden Rechtfertigung des Handelns vor sich selbst, wie ihn Sykes und Matza bei ihrer Prägung des Neutralisationsbegriffs im Blick hatten.

5.2 *Brauchbare Nebenfolgen*

In der zuletzt zitierten Passage klingt neben dem Gedanken des gerechten (und darum gerechtfertigten) Ausgleichs ein weiterer Aspekt an, dessen neutralisierende Wirkung auf das Unrechtsbewusstsein in Betracht gezogen werden muss. Indem der Amtswalter betont, dass er seine Arbeit stets gut bis sehr gut verrichtet habe, verweist er auf den Nutzen, den auch sein öffentlicher Arbeitgeber und damit die Allgemeinheit letztlich aus seinen zwar verbotenen, ihn aber zusätzlich motivierenden Nebeneinnahmen gezogen haben. Der mögliche Neutralisations-Effekt, der aus der Wahrnehmung positiver Begleiterscheinungen des eigenen korruptiven Handelns resultiert, entspricht in seiner Logik dem Argument der leistungsbezogenen Relativierung: Die Annahme von Zuwendungen wird mit der besonderen Qualität der Leistung gerechtfertigt.

Entweder Kehl oder Konzelmann – wer von den beiden, kann ich heute nicht mehr sagen – rief nach der Verdingungsverhandlung bei mir an und erkundigte sich nach dem Stand. Ich sagte, die Fa. Konzelmann sei nach der Firma Kagel der zweitgünstigste Bieter. [...] Gegenüber Kehl oder Konzelmann habe ich die Angabe gemacht, dass bei einem Abzug von 5 Prozent die Fa. Kagel nicht den Zuschlag erhalten würde, sondern die Fa. Konzelmann. Ich habe praktisch wie ein Kaufmann für die Samtgemeinde gehandelt. [F065 BV Aumüller: 175-184]

Der Beschuldigte verweist auf die ‚Brauchbarkeit‘ seines rechtswidrigen Handelns. Denn nur aufgrund der von ihm ermöglichten Manipulation des Angebots der zweitplatzierten Firma ist ja das Projekt für die Gemeinde schließlich günstiger geworden. In welchem Maße der Amtswalter im vorliegenden Fall tatsächlich die kaufmännischen Qualitäten seines Handelns auch vor sich selbst geltend gemacht hat, muss dahingestellt bleiben.¹⁶ Es ist jedoch nahe liegend, dass sich das Unrechtsbewusstsein durch die Wahrnehmung der brauchbaren Nebenfolgen korruptiven Handelns – seien diese nun beabsichtigt oder nicht – in gewissem Umfang reduzieren lässt. Genau diesen Neutralisations-Effekt – hier als Folge einer Selbststilisierung zum unermüdlichen Wohltäter seiner Gemeinde – führt auch der bereits zu Wort gekommene Bürgermeister ins Feld.¹⁷

Wenn ich mit meinem heutigen Rechtsempfinden meine ganze Haltung betrachte, dann muss ich eingestehen, dass ich nicht nur ausgesprochen dumm und unüberlegt und gedankenlos gehandelt habe, sondern auch falsch und sträflich. Dabei weiß ich nicht, ob ich – zumindest in den ersten Jahren – bewusst gesetzliche Schranken übertreten habe oder aber ob ich dies gedankenlos tat. Sicherlich spielt, das stelle ich im Nachhinein fest, ein damaliger Irrglaube eine Rolle, dass ich der Stadt mit meiner Arbeitskraft von 12 und mehr Stunden täglich so viel gegeben habe, dass es moralisch vertretbar sei, auch einmal „sich selbst zu bedienen“. Vielleicht hat es auch daran gelegen, dass ich glaubte, selbst ja aktiv nichts Unrechtes getan zu haben und dies als Begründung und Ausrede für mein unrechtes Tun angesehen und auch daran geglaubt habe. [F150 HV Adler: 55-69]

5.3 Zielkonflikte

Für die Klienten-Seite stellt sich die Situation weniger als Versuchung dar, der man mit Blick auf das subjektive Gerechtigkeitsempfinden oder die brauchbaren Nebenfolgen leichteren Gewissens nachgeben kann, sondern eher als Notwendigkeit einer Abwägung zwischen konkurrierenden Werten. Die Konflikthaftigkeit der Situation wird insbesondere dort virulent, wo Amtswalter eine ‚gute Zusammenarbeit‘ mehr oder weniger explizit von Zuwendungen abhängig machen. Die Entscheidung, sich auf die nahe gelegte korruptive Beziehung einzulassen oder nicht, wird zum Ergebnis einer dilemmatischen Abwägung: Auftrags-Akquisition mit unlauteren Mitteln oder Verzicht in Redlichkeit. An den Prioritäten, die hier zu setzen sind, bestehen oft wenig Zweifel.

Ich habe nie auch im entferntesten daran gedacht, der Forderung von Herrn Anraff zu widersprechen. Gründe waren, dass ich immer an die Fa. Köster gedacht habe und ihr die Aufträge des Amtsgerichtes auch in der Zukunft sichern wollte. [F062 BV Kahn: 456-460]

Der Neutralisations-Effekt dieses Zielkonflikts ergibt sich in erster Linie aus dem Umstand, dass der Klient eine solche Entscheidung nicht für seine Person alleine trifft; zugleich hat er sich verantwortlich zu fühlen für das Gedeihen seines Betriebes und – als Chef – für das Wohl seiner Angestellten. So wird, mit Sykes und Matza gesprochen, die „Berufung auf höhere Instanzen“ möglich.

Weiterhin kann ich noch erklärend angeben, dass meines Erachtens der Zeitraum der gesamten achtziger Jahre für Bauunternehmer schwierige Zeiten waren, da die Konjunktur in diesem Zeitraum mehr als tief zu bezeichnen war. Somit stand ich auch in unserem Unternehmen ständig unter einem gewissen Druck, genügend Aufträge hereinzuholen um die Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen halten zu können. Ich bezeichne die damalige Situation schon als persönlichen Druck auf mich selbst. [F181 BV Kuhlau: 29-37]

Das Argument ‚Sicherung von Arbeitsplätzen‘ beansprucht im gesellschaftlichen Diskurs den Rang eines hohen Wertes, dem viele andere Belange (Besteuerung von Unternehmen, Tarifpolitik, Umweltschutz ...) notfalls unterzuordnen sind. Das Bewusstsein um diesen enormen Stellenwert des Gutes ‚Arbeitsplätze‘ eröffnet dem Unternehmer die Möglichkeit, korruptives Handeln als eine – sicherlich bittere, leider aber nicht vermeidbare – Notwendigkeit im Dienste dieser ‚höheren Instanz‘ zu betrachten. Unter dem Aspekt kann der Klient nicht nur sein Handeln vor sich selbst rechtfertigen, er darf auch ein gewisses Maß an Verständnis für seine begründbare und keineswegs leichtfertig getroffene Entscheidung erwarten – umso eher, je mehr er für seine persönlichen Motive Selbstlosigkeit reklamieren kann.

Ich habe damals, dies liegt mir ganz besonders am Herzen es zu sagen, dem alten Herrn Keck auf dem Sterbebett versprochen, dass ich die Geschicke des Ing.Büros Keck in seinem Sinne fortführen werde. Diesem Versprechen fühlte ich mich immer verpflichtet, auch bei den zum Teil illegalen Aktivitäten fühlte ich mich in erster Linie immer den Interessen des Büros verpflichtet. [F150 BV Kreisler: 47-54]

Subjektives Gerechtigkeitsempfinden, brauchbare Nebenfolgen korruptiven Handelns, die im Zielkonflikt getroffene Entscheidung für ein höher bewertetes Gut – diese bislang erörterten Einflussfaktoren lassen sich als „außerrechtliche Normen und Werte“ (vgl. Jäger 1989: 191) zu einem Komplex neutralisierender Mechanismen zusammenfassen, deren Wirkung auf der Orientierung der Akteure an abweichenden, konkurrierenden Verhaltensmustern und Wertvorstellungen beruht. Ihr Potenzial für eine Beeinträchtigung des Unrechtsbewusstseins ergibt sich aus den unterschiedlichen Möglichkeiten, nach den Maßstäben dieser alternativen Normen einzelne Aspekte des korruptiven Handelns positiv zu bewerten. Bei den folgenden Punkten rückt demgegenüber die „Ablehnung der Verantwortung“ (Sy-

kes/Matza) in den Vordergrund – die Erleichterung rechtswidrigen Handelns durch die vorbeugende Relativierung des eigenen Tatbeitrags.

5.4 Verantwortlichkeit des Partners

Die Delegation der Hauptverantwortung für das Gedeihen der korruptiven Beziehung an den Beziehungspartner ist bereits weiter oben als eine Rechtfertigungs-Strategie identifiziert worden, die bei Amtswaltern wie Klienten gleichermaßen und durchgängig anzutreffen ist. Plausibel erscheint jedoch auch die Annahme, dass diese Verantwortungsdelegation nicht erst in Form einer nachträglichen Zuschreibung der Initiative relevant wird, sondern als entlastendes Moment das korruptive Geschehen selbst befördert. Die in großer Menge vorliegenden und nur mit großer Zurückhaltung bewertbaren Behauptungen, es sei stets der andere gewesen, der mit allem angefangen und eigentlich auch immer die Geschicke der Beziehung bestimmt habe, eignen sich allerdings kaum zur Demonstration dieses Effekts. Eher sind es Bekundungen über subtilere Formen des korruptiven Austauschs, in denen die Verantwortlichkeit des Partners als Neutralisations-Mechanismus erkennbar wird.

Soweit ich mich erinnern kann, habe ich im Zusammenhang mit dem Heizungsbau (den ich überwiegend selbst vorgenommen habe) insgesamt 3 oder 4 mal Barzahlungen an Herrn Kellenbrink geleistet, wobei ich die Summen im Einzelnen nicht benennen kann. Quittungen habe ich dafür nicht erhalten. Darüber hinaus meine ich mich erinnern zu können, dass ich im Jahre 1988 insgesamt rund 1.000,- DM (verteilt auf 2 Zahlungen) an Herrn Kellenbrink ebenfalls bezahlte, als ich von ihm Teile für einen Badezimmerumbau bezog. Man kann sagen, dass ich immer dann, wenn Herr Kellenbrink eine Forderung an mich stellte, diese auch bezahlt habe. Ich bin für mich stets davon ausgegangen, dass ich sämtliche Waren, die ich über die Firma Kellenbrink bezog, auch bezahlt habe. Ich hatte andererseits aber keinen genauen Überblick darüber, ob mir Herr Kellenbrink tatsächlich alle bezogenen Waren auch in Rechnung gestellt hat, d.h., eine entsprechende Barzahlung von mir abverlangte. Das oblag Herrn Kellenbrink mit seiner Buchführung selbst. [F105 BV Aquaris: 201-218]

Hier geht es um das Privileg des Amtswalters, die Geschäftsverbindungen des Klienten zu den günstigen Konditionen des Großhandels für eigene Einkäufe nutzen zu dürfen. Die passive Rolle, die der Amtswalter für sich in Anspruch nimmt, dokumentiert sich in seiner etwas widersprüchlichen Haltung, einerseits allzeit zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten bereit gewesen zu sein, andererseits jedoch kein besonders ausgeprägtes Interesse an einer Kontrolle der Relationen zwischen seinen Einkäufen und den Forderungen des Klienten gezeigt zu haben. Indem er – wir dürfen unterstellen: nicht einfach nur gedankenlos – die Häufigkeit und Größenordnung der Rückforderungen dem Gutdünken des Klienten überlässt, umgeht er eine unmittelbare eigene Verantwortlichkeit für den Vorteil, der ihm aus dieser Beziehung erwächst. Zwar dürfte er mindestens geahnt haben, dass er von dieser Verfahrensweise über das Maß einer einfachen Gewinnspannen-Ersparnis hinaus

profitierte. Der Mechanismus, der es diesem Amtswalter dennoch ermöglicht, – wie Sykes und Matza formulierten – „ohne ernsthaften Schaden an seinem Selbstbild delinquent [zu] werden“, liegt im Verzicht auf die genaue Kenntnis und Kontrolle dieses zusätzlichen Profits. Die von Heinrich Popitz (1968) in anderem Zusammenhang formulierte These von der ‚Präventivwirkung des Nichtwissens‘ ließe sich auch als Formel für diese Neutralisationstechnik umdeuten (der Volksmund sagt: „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“). Und wer sich als Klient über diesen Mechanismus im Klaren ist, kann ihn produktiv einsetzen:

Es ist auch zu keinem Zeitpunkt so gewesen, dass ich z.B. mit Bargeldzahlungen versucht hätte, an irgendwelche Mitarbeiter des Staatshochbauamtes V-berg heranzutreten. Ich glaube, Derartiges hätten die Mitarbeiter auch nicht akzeptiert. Genauso verhält es sich mit den [von] mir gewährten Sachleistungen; ich habe es lediglich unterlassen, Rechnungen zu schreiben. Dadurch entstand für beide Seiten nicht der Eindruck und das Gefühl, dass hier direkt Vorteile dem anderen gewährt wurden. Dass das Nichtzustellen von Rechnungen das normale Maß des „Vergessens“ überschritt, war mir dabei sehr wohl bewusst. Da aber auch ich profitierte, blieb es halt bei dieser Verfahrensweise. [F105 BV Kranich: 434-445]

Gleichwohl sind auch die Klienten bestrebt, sich von ihrer eigenen Mitverantwortung für die korruptive Beziehung beizeiten zu dispensieren. Sehen sie sich von der Amtswalter-Seite zu fragwürdigen oder offenkundig rechtswidrigen Verfahrensweisen angestiftet, dann vermeiden auch sie es, sich hierüber unnötig den Kopf zu zerbrechen. Die Feststellung, dass von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung, von denen man in Bezug auf die Einhaltung formaler Regeln doch eine Vorbildfunktion erwarten können sollte, die Initiative zu dubiosen Praktiken ausgeht, befördert die Zerstreung eigener Bedenken.

Zurückblickend auf die ganzen Jahre der Zusammenarbeit mit dem Staatshochbauamt V-berg kann ich sagen, dass ich mir bei diesem oder jenem [...] schon klar darüber gewesen bin, dass es vielleicht nicht alles so völlig korrekt ist. Andererseits bin ich aber zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass mein Verhalten in irgendeiner Weise strafbar sein könnte, denn es geschah schließlich alles nur auf Initiative und in direkter Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Staatshochbauamtes V-berg. Ich musste davon ausgehen, dass es letztendlich keinerlei Konsequenzen für mich haben kann, wenn öffentlich Bedienstete in der geschilderten Art und Weise vorgehen. [F105 BV Kruschke: 155-166]

5.5 Unbeeinflussbare Umweltbedingungen

Neben der Zuschreibung der Initiative ist auch der Verweis auf den Zwang der Verhältnisse bereits als Rechtfertigungs-Strategie analysiert worden. Und ebenso wie bei der Möglichkeit einer Verantwortungsdelegation an den Partner liegt auch hier eine Bedingung vor, die geeignet erscheint, das Normbewusstsein im Voraus abzuschwächen und damit den Weg in die korruptive Beziehung zu erleichtern. Die

Entlastung von Verantwortlichkeit vollzieht sich dabei in einer Weise, die Herbert Jäger als „Verantwortungsdiffusion“ bezeichnet. „Von Verantwortungsdiffusion kann gesprochen werden, wenn der Einzelne das kollektive Geschehen, an dem er beteiligt ist, in seinem Verlauf nicht wesentlich zu beeinflussen vermag“ (Jäger 1989: 200). Neutralisierend wirkt hier das „Bewußtsein, für das Gesamtgeschehen nicht individuell ursächlich zu sein, nichts selbst auszulösen, aber auch nichts verhindern zu können, sondern funktionell auswechselbar zu sein“ (ebd.).

Für mich ist es wichtig, an dieser Stelle meiner Vernehmung nun Folgendes einfließen zu lassen: Ich hatte in meinen Anfangsjahren beim Staatshochbauamt in V-berg regelrechte Wissenskonflikte, die eigentlich die ganze Zeit über andauerten. Ich wusste zum einen von den Manipulationen in den verschiedenen Gewerken und eigentlich war dieses eine Tatsache, die ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren konnte. Andererseits war es mir als dem jüngsten Mitarbeiter im Amt nicht möglich, hier generell gegen vorzugehen, bzw. andere Verfahrensweisen, wie sie vorgeschrieben waren, anzuwenden. Hätte ich dieses getan, so wäre mir eine weitere Mitarbeit mit den Kollegen im Amt nicht mehr möglich gewesen. Für mich selbst bestand die einzige Möglichkeit darin, durch meine eigene Leistung einen „Ausgleich“ dafür zu schaffen, dass ich andererseits Manipulationen in gewissem Umfange tolerierte und dann selbst übernahm. [F105 BV Altlander: 304-319]

Der beschuldigte Amtswalter artikuliert seine Empfindung von Machtlosigkeit angesichts der in seiner Behörde etablierten Abläufe und Handlungsmuster. Seiner Strategie zur Beruhigung des schlechten Gewissens verleiht er Ausdruck mit einer bemerkenswerten, aber folgerichtigen Umkehrung des Ausgleichs-Arguments. Er hat nicht, wie andere, die mangelhafte Honorierung seiner Leistungsbereitschaft über ein korruptiv erwirtschaftetes Nebeneinkommen zu kompensieren versucht. Sondern: weil ihn die unabänderlichen Zustände im Amt zum unlauteren Handeln zwingen, fühlt er sich – quasi als persönliche Wiedergutmachung – zur Schaffung eines Ausgleichs durch seine eigene Leistung gedrängt. Das mag für ihn zum Abbau der eigenen Skrupel beigetragen haben.

Vom eingefahrenen Zusammenspiel der Akteure in korruptiven Beziehungsnetzwerken geht vor allem für die Klienten-Seite ein starker Konformitätsdruck aus. Es gibt informelle Regeln, an die man sich zu halten hat; ein Insistieren auf korrekten Verfahren, eine Verweigerung der Kooperation zu den vorgegebenen kriminogenen Konditionen brächte den Unternehmer – so seine Wahrnehmung – sehr bald in existenzielle Schwierigkeiten.

Ich wollte nur zum Ausdruck bringen, dass man sich als Firmenbetreiber gar nicht leisten konnte, hier irgendwie auszuscheren, da man sich dann isoliert hätte und überhaupt nicht mehr an entsprechende Aufträge gekommen wäre. Es ist in meinen Augen immer so gewesen, dass der jeweilige Firmenbetreiber angesprochen wurde. Man wurde jeweils immer aufgefordert zu zahlen. Ich sehe somit die einzelnen Baufirmen eher in der Opfersituation, wobei ich dies jedoch nicht als Entschuldigung gewertet wissen möchte. Es soll lediglich zur Erklärung der Situation dienen. [F181 BV Kuhlau: 789-799]

Die Annahme einer Neutralisation durch solche als unbeeinflussbar wahrgenommenen Umweltbedingungen impliziert eine gewisse Nähe zu jenem Mechanismus, den ich unter dem Stichwort ‚Zielkonflikte‘ bereits behandelt habe. Tatsächlich ergeben sich die Zielkonflikte der Klienten oft aus den Bedingungen einer als unbeeinflussbar wahrgenommenen Umwelt heraus. Allerdings lassen sich beide Elemente in ihren neutralisierenden Wirkungen wenigstens gedanklich voneinander trennen: Der Neutralisations-Effekt des Zielkonflikts liegt darin, dass sich der Akteur – auch wenn er sich durch die Umstände dazu genötigt sieht – für die ‚höhere Instanz‘, einen anderen, wichtigeren außerrechtlichen Wert *aktiv* entscheidet und sein Gewissen mit dem guten Zweck, dem diese Entscheidung dient, beruhigen kann. Unbeeinflussbare Umweltbedingungen üben demgegenüber auf das Normbewusstsein eine abstumpfende Wirkung aus; hieraus resultiert schließlich eine gegenüber Skrupeln unempfindlichere, tendenziell resignative und fatalistische Attitüde der involvierten Korrupteure.

Er [der Bauunternehmer Kimmel] hatte, ebenso wie ich, Furcht vor den Konsequenzen und war sich also, ebenso wie ich, der teilweisen Illegalität seines Handelns bewusst. Aber er wusste, ebenso wie ich, keinen Ausweg. [F150 BV Kreisler: 1323-1326]

5.6 Anpassungsprozesse

Die Bedingungen des Umfeldes, in welchem sich der Akteur bewegt, eröffnen noch eine weitere Chance zur Neutralisation von Unrechtsbewusstsein. Diese liegt – im Gegensatz zum zuvor thematisierten empfundenen Konformitätszwang – in der ‚normativen Kraft des Konformitätsbedürfnisses‘ (vgl. Noll 1973: 153), also in der Bereitschaft und im Wunsch des Einzelnen, sich einer Gruppe zu akkultrieren.

Leitlinie meines Handelns als junger Bürgermeister war es, dass ich für V-heim möglichst bald kein Außenstehender, kein Fremder mehr war und akzeptiert wurde. Ich lebte nicht nach dem Motto „viel Feind, viel Ehr“, sondern versuchte möglichst schnell mit möglichst vielen Menschen und Organisationen zurechtzukommen und guten Kontakt zu diesen zu finden, um die Verantwortung auf möglichst breite Schultern zu stellen. Rückwirkend betrachtet war dies mein Kardinalfehler, ich wurde zwar im Gegensatz zu anderen neuen Bürgermeistern in der Region überraschend schnell aufgenommen und akzeptiert, der Preis war jedoch ein hoher: statt die bestehenden Strukturen zu zerschneiden, fügte ich mich ein in die bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse, ich habe mitgemacht, sicherlich zunächst nicht wissentlich und letztlich für mich, zumindest zum damaligen Zeitpunkt, unmerklich. Zu schnell akzeptierte ich die vorhandene lockere Handhabung, statt mich davon zu distanzieren war mir mehr nach öffentlicher Anerkennung. So habe ich mich nach und nach in diese unseligen Strukturen einbinden lassen, was mir jedoch zum damaligen Zeitpunkt zunächst nicht bewusst wurde. [F150 HV Adler: 856-876]

Durch sein politisch wie sozial motiviertes Bedürfnis, „möglichst bald ... kein Fremder mehr zu sein“ und öffentliche Anerkennung zu genießen, hat sich der

Kommunalpolitiker dazu verleiten lassen, die Problematik der vorgefundenen „unseligen Strukturen“ auszublenden. Letztlich akzeptiert er seine Einbindung in die lokalen Korruptions-Strukturen als Preis für seinen politischen Erfolg. Das Argument lautet hier nicht ‚Ich kann...‘, sondern ‚Ich *will* mich diesen Anfechtungen nicht widersetzen‘ – und zwar weniger mit Blick auf deren materiellen Ertrag als vielmehr unter dem Aspekt des Mitmachens und Dazugehörens selbst. Entsprechend liegt auch in der Nachahmung selbsterwählter oder (im doppelten Wortsinne) ‚vorgesetzter‘ Vorbilder eine Anpassungsleistung, die das Verdrängen von Skrupeln begünstigt.

Abschließend möchte ich noch betonen, dass ich es sehr bedauere, dass ich mich nach so langen Jahren der Berufstätigkeit zu diesem Verhalten habe verleiten lassen. Es tut mir sehr Leid und ich bereue es. Eine der Ursachen für so etwas ist aber meiner Ansicht nach, insbesondere im HLT-Bereich, die Unkorrektheiten von oben, d.h. von der OFD¹⁸ gekommen sind. In diesem Zusammenhang kann ich vor allem den verstorbenen Herrn Achilles nennen. Es ist schwer, als kleiner Sachbearbeiter, ehrlich zu bleiben und der Versuchung zu widerstehen, wenn einem von oben dauernd korruptes Verhalten vorgemacht wird. [F185 BV Adson: 631-641]

Nicht weniger sehen sich Klienten den Konformitätserwartungen ihres Umfeldes ausgesetzt. Die nachhaltige Konfrontation mit den in seiner Branche gängigen Geschäftspraktiken lässt den ‚Neuling‘ seine bisherigen normativen Maßstäbe zunehmend in Frage stellen.

1992 wurde ich von Kant eingeladen, eine Reise mit dem Industrieverband mitzumachen nach Brüssel. Die Reise war für mich fast ein Schlüsselerlebnis, weil bei dieser Reise ganz offen über Preisabsprachen und die bekannten Machenschaften gesprochen wurde und dieses von allen namhaften Firmen. Es wurden sogar neue Kartellgruppen gesucht d.h. neue „Partner“ gesucht und wahrscheinlich auch gefunden, damit die Ämter nicht immer die gleichen Bieter haben. Langsam begannen sich meine Zweifel „aufzuweichen“, nicht ohne jedoch mich immer wieder zu fragen „in was für eine Welt bist du hier gelandet“. Aber ich habe mich – zugegebenermaßen – damit „beruhigt“, dass dies alle anderen auch tun. [F146 Schr Krause: 371-382]

Mit dem Verantwortungsbewusstsein schwindet das Unrechtsbewusstsein – unter diesem Aspekt einer neutralisierenden Wirkung lassen sich die Mechanismen der Verantwortungsdelegation an den Partner, der Wahrnehmung unbeeinflussbarer Umweltbedingungen und des Anpassungsbedürfnisses zusammenfassen. Weitere Neutralisations-Chancen werden eröffnet durch die Umdeutbarkeit korruptiven Handelns im Sinne einer „Verneinung des Unrechts“ (Sykes/Matza).

5.7 Individuelle Abgrenzung

Der korruptive Akteur kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch die Auswahl geeigneter Kriterien zulässiges und unzulässiges Verhalten vor sich selbst voneinander abzugrenzen. So lange die Linie dieser individuellen Zulässigkeits-

grenze nicht überschritten wird, besteht kein Anlass, die Legitimität des eigenen Handelns in Frage zu stellen. Vor allem im 'niederschweligen' Bereich, in den Grauzonen des Übergangs zwischen 'noch sozialadäquaten' und 'schon korruptiven' Austauschbeziehungen bietet sich diese Rationalisierungstechnik an.

Ich habe im Hinblick auf die mir hier vorgelegten Belege keinerlei Unrechtsbewusstsein. Ich habe in all den Jahren selbst abgewogen, welche Präsente ich entgegennehme und für mich selbst behalte und welche nicht. Ich möchte als Beispiel anführen, dass mir einmal der Angehörige einer Firma, deren Namen ich nicht nennen möchte, als Präsent einen Übersetzungscomputer zukommen lassen wollte. Ich habe die Entgegennahme dieses Präsentes abgelehnt, da der Wert m.E. 50,- DM überstieg. Ich habe diese 50,- DM-Grenze für mich selbst gesetzt, denn ich bin der Ansicht, dass ich selbst verantworten und vertreten kann, was ich an Präsenten entgegennehme und was nicht. Ich möchte zu diesen 50,- DM ergänzen, dass es sich hier um einen Betrag handelt, von dem mir bekannt ist, dass das Finanzamt einen solchen anerkennt, ohne dafür zusätzliche Steuereinkünfte zu verlangen. Insofern habe ich also diesen Betrag nicht selbst gewählt, sondern übernommen. [F105 BV Aquaris: 111-128]

Der Amtswalter hat für sich einen Modus gefunden, wie er damit umgeht, dass ihm ständig Präsente angeboten werden. Indem er sich eine Wertschranke setzt (man fragt sich allerdings: unabhängig von der Häufigkeit der Geschenke?) und alles darunter Liegende als zulässig deklariert, enthebt er sich der Notwendigkeit, die Schenk-Praxis insgesamt zu problematisieren. Im Übrigen ist sein Abgrenzungskriterium (unbeschadet des in der Vernehmung demonstrierten Selbstbewusstseins) – „nicht selbst gewählt, sondern übernommen“ – von einer garantiert unverdächtigen Instanz quasi abgesegnet. Sachverhalte, die jenseits der selbst gezogenen Demarkationslinie liegen, werden entsprechend – teilweise vehement – verurteilt.

Ich bin ohnehin auf die „Firmenspenden“ für das Staatshochbauamt V-berg nicht gut zu sprechen. Ich habe aus eigener Anschauung mitbekommen, wie verschiedene Mitglieder der jeweils gewählten Festausschüsse, z.B. der Kollege Anhalt, meinen Kollegen Herrn Albinger eingehend ansprach, ob er von dieser oder jener Firma noch etwas zum Fest besorgen könne. Ich habe dann zwar nicht miterlebt, wie Herr Albinger an die Firmen herangetreten ist, aber ich habe im Endeffekt mitbekommen, dass Sachleistungen und Geldspenden erfolgten. Ich habe dieses als Bestechung empfunden, denn ich fand es äußerst zuwider, dass z.B. Herr Albinger bei den Firmen regelrecht um diese Zuwendungen betteln ging. So etwas geschah nicht mit meinem Einverständnis und hätte ich selbst auch niemals getan. Wenn ich von Bestechung rede, so differenziere ich hier ganz genau zwischen dem „Anbetteln von Firmen“ und der „Teilnahme an den geschilderten Geschäftsessen“. Diese Essen hat zwar dann z.B. Herr Kranich bezahlt, aber ich wäre sehr wohl auch aus eigener Tasche dazu in der Lage gewesen. Ich finde, dass die Teilnahme an diesen Geschäftsessen in keinem Verhältnis dazu steht, dass z.B. ein Herr Albinger an die Firma herantritt und regelrechte Forderungen für einen Zuschuss zu einem Fest des Amtes stellt, obwohl sich die Finanzierung dieser Festlichkeit durch Einsammeln von Geldern

der einzelnen Teilnehmer leicht hätte bewerkstelligen lassen. [F105 BV Altlander: 522-545]

Was erlaubt ist und was nicht, liegt hier weniger im Wert des Vorteils begründet als in der Form des Zuwendungsakts. Diesem Amtswalter scheint es sehr auf die Ästhetik der Rahmung anzukommen, wenn er an Essens-Einladungen nichts Ehrenrühriges findet, im „Anbetteln von Firmen“ aber eine aufdringliche Dreistigkeit sieht, die er ausdrücklich mit dem Etikett der „Bestechung“ versehen wissen will. Als weitere Kriterien für individuelle Abgrenzungen bieten sich etwa die Reichweite der Amtswalter-Rolle („Ich konnte das für mich ohne weiteres trennen, was dienstlich und was privat ist“) oder die Rollendefinition selbst an.

H. Augustin sagte mir mal, dass Bestechlichkeit nur bei Beamten in Frage komme und deswegen keine Strafbarkeit vorliegen würde bei uns. [F183 HV Katz: 288-290]

In diesem Fall hatte der Amtswalter im Status eines Angestellten offenbar versucht, potenzielle Bedenken seines Partners auszuräumen, indem er ihre Beziehung durch eine (unzutreffende) Abgrenzung aus dem Bereich des Kriminalisierbaren herausdefinierte. Der Klient will sich seinerzeit diese Rationalisierung auch dankbar zu Eigen gemacht haben. Viele Euphemismen, die sich auf die Zuwendung selbst beziehen – von „Motivationszahlungen“ über „Aufwandsentschädigungen“, „Provisionen“ oder „Darlehen“ bis hin zu „Parteispenden“ – weisen hingegen schon über die individuelle Abgrenzung hinaus. Ihr Neutralisations-Potenzial beruht – und darum geht es im nächsten Punkt – wenigstens teilweise auf der Aura von Rahmungen, die sich allgemeiner Wertschätzung erfreuen.

5.8 Soziale Anerkennung von Alternativdeutungen

Es steht außer Frage, dass zu Verschleierungszwecken schon bei der Anlage korruptiver Beziehungen von deren Umdeutungsmöglichkeiten reger Gebrauch gemacht wird. Am häufigsten erhalten illegitime Zuwendungen den Anstrich des Rechtmäßigen durch ihre Deklaration als Honorare für außerdienstlich erbrachte Leistungen des Amtswalters. Für die meisten dieser Fälle lässt sich unterstellen, dass alle Beteiligten sich über den eigentlichen Zweck einer solchen ‘Nebentätigkeit’ auch im Klaren sind. Gleichwohl dient diese Rahmung als redlicher Hinzuverdienst nicht nur zur Täuschung der Mitwelt; mit ihr lassen sich auch Selbsttäuschungs-Effekte erzielen.

Mir wird die Frage gestellt, ob es nicht evtl. so war, dass die Firma Keck mich mit diesem Deckmantel der Nebentätigkeit geködert haben könnte, um mir selbst ein ruhiges Gewissen zu verschaffen und dass die Firma Keck dann aus diesem Startvorgang heraus mich nach und nach für die an sie erteilten Aufträge dienstlicher Art bezahlt haben dürfte. Dies kann ich nicht direkt verneinen. Es könnte schon so gewesen sein. Ich möchte aber betonen, dass ich wirklich kein schlechtes Gewissen hatte. Ich habe mich einfach honoriert gefühlt für die Aushilfen. Ich wusste zwar, dass ich sehr gut bezahlt wurde. Ich wusste aber

auch, dass ich mit der Firma Keck gut zusammen gearbeitet habe. [F150 BV Almsung: 409-420]

Die soziale Anerkennung der Legitimität ‚echter‘ Nebentätigkeits-Verhältnisse¹⁹ erleichtert es dem Akteur, eine als Nebentätigkeit kaschierte korruptive Beziehung auch vor sich selbst zu bagatellisieren. Die beschwichtigende Einrede, man tue hier eigentlich nichts Verbotenes, wird umso begründeter erscheinen, als der Amtswalter für den Klienten tatsächlich Arbeiten erbringt. So überlagert ein legitimes Gegenseitigkeitsverhältnis das illegitime, und der Akteur hat, auch wenn er sich für seine Nebentätigkeit „sehr gut bezahlt“ sieht, das beruhigende Gefühl, dass diese Bezahlung nicht (oder zumindest nicht nur) für den Verkauf von Diensthandlungen erfolgt. Während sich der oben zitierte Amtswalter mit dieser Illusion offenbar halbwegs komfortabel einzurichten wusste, berichtet ein anderer, der für einen Klienten als Gutachter tätig wurde, über eine nachlassende Wirkung dieses zunächst funktionierenden Neutralisations-Mechanismus.

Ich muss blauäugig, dumm und blind gewesen sein, denn es müsste offensichtlich auch mir klargewesen sein, dass das Geld nicht für meine gutachterliche Tätigkeit gezahlt worden ist. Nachdem ich das erste Geld genommen hatte, konnte ich die weiteren Zahlungen nicht mehr abwehren. Ich hätte sie ablehnen müssen, habe es aber nicht getan. [...] Mir fiel das Ganze sicherlich nicht leicht, denn mir ist im Laufe der Zeit klar geworden, dass ich mich in eine Abhängigkeit zu Herrn Klingemacher begeben habe, die mich auch psychisch belastet. Mit der zweiten Zahlung war mir, obwohl ich versucht habe dies zu verdrängen, klar, dass das Geld nicht für meine gutachterliche Tätigkeit, sondern für meine dienstliche Tätigkeit und die damit verbundene Stellungnahme gezahlt wurde. [F067 BV Armbruster: 410-425]

Eine ganz anders geartete Möglichkeit zur neutralisierenden Umdeutung korruptiver Beziehungen bietet der Rahmen einer Freundschaft. Dies trifft sowohl für solche Fälle zu, in denen eine zunächst vorwiegend auf den korruptiven Handel ausgerichtete Beziehung mehr und mehr auch freundschaftliche Züge trägt, als auch für alte Freundschaften, die im Laufe der Jahre ins Korruptive ausgeweitet worden sind. Durch die – inszenierte oder tatsächliche – enge persönliche Bindung an den Partner wird die Grundlage für spezifische Rationalisierungen geschaffen. Die korruptiven Elemente der Beziehung lassen sich in dem Maße aus dem Bewusstsein verdrängen, in dem die Beteiligten dazu in der Lage sind, gegenseitige Leistungen als freundschaftlich motivierte Gaben auszudeuten.

Hinsichtlich der Funkuhr konnte ich mir zwar nicht vorstellen, dass diese irgendwo registriert sein sollte, und ich habe auch nicht verstanden, weshalb ich sie verschwinden lassen sollte, weil Herr Kühne sie mir als Geburtstagsgeschenk übergeben hatte. Er hatte mir Prospekte über Uhren mitgebracht und mir gesagt, ich sollte mir als Geburtstagsgeschenk eine aussuchen. [F068 BV Ammer: 242-248]

5.9 Abstraktion von Opfer und Schaden

Eine Mitvoraussetzung für die Reduzierung des Unrechtsbewusstseins dürfte schließlich in dem gegeben sein, was Herbert Jäger (unter Bezugnahme auf Arnold Gehlen) als „Anomie des sozialen Fernraums“ bezeichnet (Jäger 1989: 207). Die gängige Kennzeichnung der Korruption als ‚opferlose Kriminalität‘ verweist auf den Umstand, dass mit dem Vollzug korruptiver Interaktionen die Beteiligten auf beiden Seiten gleichermaßen zu Tätern werden. Zwar haften einer korruptiven Beziehung nicht selten auch nötigende oder erpresserische Elemente an; die ‚reine Korruption‘ jedoch – als einvernehmlicher Kauf bzw. Verkauf von Diensthandlungen – kennt kein Opfer.²⁰ Bei den Geschädigten der durch Korruption ermöglichten Betrugs- und Untreue-Handlungen wiederum verflüchtigt sich die Opfereigenschaft (vgl. Kaiser 1979: 486). Vorwiegend handelt es sich bei ihnen um anonyme und abstrakte Kollektive: Leidtragende materieller Schäden sind ‚die Konkurrenz‘, ‚der Staat‘ und mit diesem ‚der Steuerzahler‘. Diesen Betroffenen bleibt der Schaden, der ihnen zugefügt wird, oftmals verborgen. Vollends unkonturiert bleiben schließlich potenzielle immaterielle Auswirkungen wie die Aushöhlung der Prinzipien eines fairen Wettbewerbs oder der Verlust des Vertrauens in die rechtsstaatlichen Institutionen.²¹ Aufgrund dieser Bedingungen bleibt die Distanz des Akteurs zu den Folgen, die seine korruptive Handlung für den unwissenden Betrogenen wie für das gesichtslose Kollektiv ‚der Allgemeinheit‘ hat, groß genug, um vor sich und dem Partner die Auswirkungen auf das unschädliche ‚Eine Hand wäscht die andere‘ reduzieren zu können. Diese Attitüde zeigt in seiner Vernehmung beispielsweise der Prokurist einer Firma, die von einem Justizbeamten regelmäßig mit Bewachungs-Aufträgen bedacht worden war. Auf Anregung des Amtswalters hatte der Klient jeweils zwei Rechnungen geschrieben, eine korrekte für die Buchhaltung seiner Firma, eine überhöhte für das Gericht als Auftraggeber; den Differenzbetrag hatte der Beamte für sich beansprucht.

In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch erwähnen, dass die [Firma] Köster durch die doppelte Rechnungslegung keinen finanziellen Schaden erlitten hat. Ich habe dafür gesorgt, dass mit der niedrigeren Rechnung alle Kosten und der mögliche Gewinn der Köster abgesichert waren. [F062 BV Kahn: 166-170]

Die Perspektive des Klienten bleibt auf den Zirkel der unmittelbar Beteiligten beschränkt. Aber genau in dem Maße, in dem er (wie er zu seiner Verteidigung argumentiert) seiner Firma „keinen finanziellen Schaden zufügte“, betrog er zugleich den öffentlichen Auftraggeber – ein Zusammenhang, für den sein Blick verstellt zu sein scheint. Hier begünstigt die affektive Distanz, die mit der Verschwommenheit der Umrisse von Opfer und Schaden einhergeht, eine Neutralisation des Unrechtsbewusstseins.

Letztlich verweist diese ‚Anomie des sozialen Fernraums‘ auch auf die begrenzte Wirksamkeit universalistischer Normen und bildet damit das Gegenstück zur all-

gemeinen Wirksamkeit der Reziprozitätsnorm, deren Neutralisations-Potenzial ich oben an erster Stelle erörtert habe.

6. Resümee

Die herausgearbeiteten Faktoren lassen sich zu Neutralisations-Komplexen zusammenfassen, die in ihrer Substanz den von Sykes und Matza benannten „Techniken der Neutralisation“ entsprechen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Neutralisations-Komplexe

Neutralisations-Komplexe <i>Zusammenfassung in Anlehnung an Sykes & Matza</i>	Wirksamkeit der einzelnen Neutralisations-Mechanismen		
	weitgehend rollenunspezifisch	überwiegend auf der Amtswalter-Seite	überwiegend auf der Klienten-Seite
Orientierung an außerrechtlichen Normen und Werten <i>(Berufung auf höhere Instanzen)</i>	Allgemeine Wirksamkeit der Reziprozitätsnorm	Brauchbare Nebenfolgen	Zielkonflikte
Relativierung des eigenen Tatbeitrags <i>(Ablehnung der Verantwortung)</i>	Verantwortlichkeit des Partners; Anpassungsprozesse		unbeeinflussbare Umweltbedingungen
Möglichkeiten der Umdeutung korruptiven Handelns <i>(Verneinung des Unrechts)</i>	Soziale Anerkennung von Alternativdeutungen	Individuelle Abgrenzung	
Wahrnehmung der Handlungsfolgen <i>(Ablehnung des Opfers)</i>	Abstraktion von Opfer und Schaden		
<i>(Verdammung der Verdammenden)</i>	für Korruption keine empirisch belegbare Relevanz		

Von diesen fünf Techniken bringen Akteure in korruptiven Beziehungen wenigstens vier zur Anwendung. Um eine *Berufung auf höhere Instanzen* (1) handelt es sich letztlich bei der Orientierung an außerrechtlichen Normen und Werten, wie sie in der allgemeinen Wirksamkeit der Reziprozitätsnorm, dem Blick auf die brauchbaren Nebenfolgen des Handelns und der Entscheidung in einer Zielkonflikt-Situation zum Ausdruck kommt. Die Mitverantwortung des Partners, die Wahrnehmung

unbeeinflussbarer Umweltbedingungen und die Wirkung von Anpassungsprozessen hingegen relativieren den eigenen Tatbeitrag und fördern damit die *Ablehnung der Verantwortung* (2). Hier dürften subkulturelle Einflüsse – die beruflichen Milieus, in denen sich Amtswalter und Klient bewegen – am unmittelbarsten zur Neutralisation des Unrechtsbewusstseins beitragen. Die Umdeutung korruptiven Handelns und die damit einhergehende *Verneinung des Unrechts* (3) wird durch individuelle Abgrenzung und die soziale Anerkennung von Alternativdeutungen erleichtert. Und die Abstraktion von Opfer und Schaden behindert eine realistische Wahrnehmung der Handlungsfolgen; daraus resultiert allerdings weniger die Ablehnung als vielmehr eine *Negierung des Opfers* (4). Keine empirischen Belege lassen sich in den untersuchten Texten für die fünfte Technik, die *Verdammung der Verdammenden*, finden.

Ich möchte nicht so weit gehen zu behaupten, dass es sich hierbei um eine eher jugendspezifische Trotzhaltung handelt, die bei erwachsenen Delinquenten grundsätzlich irrelevant wird. Ich vermute allerdings, dass zumindest jenen integrierten und etablierten sozialen Kreisen, denen die beschuldigten Korrupteure angehören, die Attitüde des ‚Ihr alle seid keinen Deut besser‘ eher fremd ist. Der selbstbestätigende Verweis auf ‚die Anderen‘ oder ‚das, was alle machen‘ ist als vorsorgliche Entschuldigung, nicht als (Gegen-)Anklage im Sinne der fünften Neutralisationstechnik zu verstehen. Bei einzelnen Faktoren lassen sich rollenspezifische Präferenzen erkennen; die Mehrzahl entfaltet jedoch ihre Wirksamkeit gleichermaßen auf der Amtswalter- wie auf der Klienten-Seite.

Was trägt die Anwendung der Neutralisationstheorie zum Verständnis von Korruption bei? Sicherlich bieten die Mechanismen der Neutralisation von Unrechtsbewusstsein keine hinreichende, in vielen Fällen wohl auch keine notwendige Erklärung für korruptives Handeln. Denn dessen Haupt-Triebfeder bleibt letztlich – und man muss nicht Anhänger des Rational-Choice-Gedankens sein, um dem zustimmen zu können – das menschliche Eigeninteresse. Dieses jedoch motiviert (und ‚erklärt‘) nicht nur das illegale, sondern ebenso das legale Wirtschaften der Menschen. Das Streben nach dem eigenen Nutzen gilt in unserer Gesellschaft grundsätzlich als legitim. Und deshalb geht es bei der Erklärung von Korruption letzten Endes doch ganz wesentlich um die Frage, unter welchen Umständen jene Normen, die den menschlichen Eigennutz domestizieren und kanalisieren sollen, ihre Wirkung einzubüßen beginnen.

Zur Beantwortung dieser Frage tragen die Bedingungen und Mechanismen der Neutralisation einen nicht unwesentlichen Teil bei. Sie bauen die normativen Hemmschwellen ab, die dem Durchbrechen partikularistischer Motivationen in den Weg gestellt sind. Daher sind sie zumindest mittelbar auch als Ursachen korruptiven Handelns zu betrachten. Ansatzpunkte für ein gezieltes Entgegenwirken bieten sie allerdings kaum. Vielleicht ließe sich etwa dort, wo der Ausgleichsgedanke den Amtswalter zur korruptiven Selbsthilfe motiviert, an den Bedingungen, die das Gefühl ungerechter Behandlung hervorrufen, etwas ändern (Quambusch 1998).

Jedoch dürfte eine Einschränkung des Angebots an Rationalisierungen die meisten werdenden Korrupteure wenig beeindrucken. Denn, frei nach Festinger (1957): Je größer die kognitive Dissonanz, umso erfinderischer ist der Mensch, wenn er daran geht, sich die Wirklichkeit nach seinen Bedürfnissen wieder zurecht zu rücken.

Anmerkungen

- 1 Ich gehe von einem handlungsbasierten Korruptionsbegriff aus; die Bedeutungsebene, auf der Korruption für das Phänomen eines (moralischen) Verderbens auf der Makro-Ebene und als Synonym für gesellschaftlichen Verfall steht, bleibt hier also unberücksichtigt.
- 2 Die elementare Bedeutung des Reziprozitäts-Prinzips ist seit den Anfängen soziologischen Denkens immer wieder herausgestellt worden, jedoch ohne dass Reziprozität zu einem expliziten Grundbegriff soziologischer Handlungstheorie geworden wäre (vgl. z.B. Vanberg 1975 zur Verwendung des Konzepts in Schottischer Moralphilosophie, Ethnologie und soziologischen Austauschtheorien). Georg Simmel schien eine einfache soziale Tatsache festzuhalten, als er notierte (1907: 593): „Aller Verkehr der Menschen beruht auf dem Schema von Hingabe und Äquivalent.“ Teilweise wird diesem ‚Schema‘ der Status einer anthropologischen Konstante zugeschrieben (Gehlen 1969), zumeist wird aber die moralische Qualität der Reziprozität herausgestellt, sei es als ethische Maxime (Goldene Regel: Was du nicht willst, dass man dir tu...), sei es als soziale Norm (z.B. Gouldner 1960). Letztlich scheint auch die Moral der Gegenseitigkeit im wohlverstandenen Eigeninteresse des Homo oeconomicus zu wurzeln: Spieltheoretische Experimente bestätigen die evolutionäre Überlegenheit von Verhaltensstrategien, die sich am Reziprozitätsprinzip orientieren (Axelrod 1984).
- 3 „Korruption zum Staatsfeind Nr. 1 erklären“, „Die Demokratie stirbt scheibchenweise“ oder „Korruption tötet eine Gesellschaft“ lauteten beispielsweise Schlagzeilen, die anlässlich einer Tagung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter im November 1996 durch die Tagespresse gingen. Der Vorsitzende des Verbandes hatte erklärt, Korruption sei „schlimmer als Mord“ (vgl. Rudnick 1997: 18). Dagegen Ostendorf (1999: 615): „Mit Endzeitstimmungen wird Vernunft ausgeschaltet. Wenn Strafverfolger sich zu Moralunternehmern hochstilisieren, ist eine sorgfältige Prüfung der wahren Interessen angesagt.“
- 4 Die zu Grunde liegenden Akten wurden im Rahmen des von der DFG geförderten und an der Universität Bremen durchgeführten Forschungsprojekts „Korruption und Verwaltungshandeln“ im Zeitraum 1996/97 bei Staatsanwaltschaften in sechs Bundesländern erhoben.
- 5 Ich habe die Slogans, die bei Sykes und Matza für die einzelnen Neutralisationstechniken stehen und die – in ihren zahlreichen Variationen – „den Jugendlichen auf delinquente Akte *vorbereiten*“ (1968: 370; Hervorh. von mir), hier umformuliert. Die Autoren selbst hatten die Vergangenheitsform gewählt („I didn’t mean it.“ „I didn’t really hurt anybody.“ „They had it coming to them.“ „Everybody’s picking on me.“ „I didn’t do it for myself.“) und damit – entgegen ihrer zentralen theoretischen Aussage – den Aspekt der nachträglichen Rechtfertigung wieder unnötig stark in den Vordergrund gerückt.
- 6 Ebenso wenig wie das Attribut des ‚weißen Kragens‘ ist die „Kriminalität der Mächtigen“ als Übersetzung des Sutherlandschen Konzepts auf die gehobenen Positionen in Status-Hierarchien beschränkbar. Das Privileg dieser Kategorie von Delinquenten besteht vielmehr in erster Linie darin, dass sich ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit (bisweilen auch: die Notwendigkeit) zu bestimmten Straftaten eröffnet, die dem so genannten Normalbürger gar nicht zugänglich sind. Zum Beispiel die Rolle des Amtswalters: Die Abhängigkeit der Klienten von seinen Entscheidungen macht noch den subalternen Sachbearbeiter zu einem ‚Mächtigen‘.

- 7 „Those who become white-collar criminals generally start their careers in good neighborhoods and good homes, graduate from colleges with some idealism, and with little selection on their part, get into particular business situations in which criminality is practically a folkway and are inducted into that system of behavior just as into any other folkway“ (Sutherland 1940: 11).
- 8 Im Hinblick auf korruptives Handeln betreffen diese Feststellungen in erster Linie die Klienten-Rolle. Jedoch lässt sich für den besonders anfälligen Bereich des Bauwesens festhalten, dass die Wege der beruflichen Sozialisation von Amtswaltern und Klienten einander sehr ähnlich sind. Personeller Austausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung stellt gerade in dieser Branche einen nicht unüblichen Vorgang dar, so dass man für dieses Segment der Geschäftswelt mit gewisser Berechtigung von einer gemeinsamen Subkultur sprechen kann.
- 9 Vereinzelt wurden auch andere Dokumente, in denen die Beschuldigten direkt oder indirekt zu Wort kamen, in die Auswertung mit aufgenommen, etwa eigenhändig oder vom Verteidiger verfasste Schriftsätze oder Auszüge aus dem Protokoll der Hauptverhandlung.
- 10 Zur Zitierweise des Textmaterials: Personen- und Firmennamen sowie Orts- und Zeitangaben sind selbstverständlich anonymisiert, wobei ich der Übersichtlichkeit halber die Pseudonyme der Amtswalter jeweils mit dem Buchstaben A und die der Klienten mit K beginnen lasse. Genannt werden am Ende einer zitierten Passage jeweils: 1. die Fall-Nummer (als ‘Fall’ gilt ein korruptiver Beziehungs-Zusammenhang mehrerer Akteure), 2. die Art des Dokuments (BV für Beschuldigtenvernehmung, HV für Hauptverhandlung, Schr für Schriftsatz), 3. das Pseudonym des Probanden sowie 4. die Fundstelle im Transkript (durchlaufende Zeilen-Nummerierung).
- 11 Man muss sich darüber hinaus fragen, ob die Befragten selbst stets unterscheiden können zwischen ihren seinerzeitigen Situationsdefinitionen, aus welchen wir gegebenenfalls auf Neutralisations-Effekte schließen könnten, und ihren heutigen (Selbst-) Rechtfertigungen, die sie inzwischen für ihre damalige Situationsdefinition halten.
- 12 § 11 StGB bestimmt die Amtsträgereigenschaft nicht allein durch ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis, sondern darüber hinaus durch die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung „bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag“. Mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz ist diese Vorschrift noch um den Zusatz „unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform“ ergänzt worden (zur Begründung vgl. z.B. König 1997: 397 f.; Schauensteiner 1997: 699 f.; Vahle 1998: 326).
- 13 Bei dem Text, aus dem diese Passage stammt, handelt es sich nicht um das Protokoll einer Beschuldigtenvernehmung, sondern um die zu den Akten genommene Transkription einer vom Beschuldigten selbst besprochenen Tonbandaufnahme.
- 14 „Illegal wollen wir ein Verhalten nennen, das formale Erwartungen verletzt. Ein solches Verhalten kann gleichwohl brauchbar sein.“ (Luhmann 1964: 304)
- 15 Anlässlich der Erwähnung des Dienstherrn sei darauf hingewiesen, dass sich Korruption auch als Beziehung dreier Beteiligten konzipieren lässt. Zurückgehend auf Robert Klitgaard (1988) findet dieses ‘Prinzipal-Agent-Klient-Modell’ (mit Agent als Amtswalter und Prinzipal als Dienstherr des Amtswalters) vor allem in ökonomischen Betrachtungen der Korruption Anwendung (z.B. Lambsdorff 1997; Homann 1997; Dietz 1998).
- 16 Zumal der hier herausgestellte Preisvorteil für die Gemeinde am Ende doch nicht auftrat. „Dass die Schlussrechnung keinen Nachlass von 5 Prozent ausweist, ist mir wirklich nicht aufgefallen. Man kann mich mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, ich kann keine andere Aussage dazu machen.“ Der beschuldigte Amtswalter blieb bei seiner Beteuerung: „Es ist kein bewusster Fehler oder ein bewusstes Übersehen meinerseits gewesen.“
- 17 In dieser Text-Passage – wie im gesamten Vortrag des Angeklagten – wird übrigens die Reflexivität der Neutralisations-Theorie erkennbar: Zur Entlastung wird nicht mit einfachen ex-post-Rationalisierungen argumentiert, sondern ausdrücklich mit der neutralisierenden Wirkung von Rationalisierungen („... als Begründung und Ausrede für mein unrechtes Tun angesehen und auch daran geglaubt habe“).

- 18 Die protokollierten Abkürzungen „HLT“ und „OFD“ stehen für „Heizungs- und Lüftungstechnik“ bzw. „Oberfinanzdirektion“ (als vorgesetzte Behörde staatlicher Bauämter).
- 19 Zur Veranschaulichung: In der Bundestags-Debatte am 26. Juni 1997, in der zugleich mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz über ein Gesetz zur Begrenzung der Nebentätigkeiten von Beamten beraten wurde, unterstrichen mehrere Rednerinnen und Redner, dass das eine mit dem anderen nichts zu tun habe. Der Abgeordnete Alfred Hartenbach (SPD) betonte beispielsweise, dass „eine Nebentätigkeit nicht in einem Atemzug mit der Korruption genannt werden darf. Die überwiegende Zahl der Staatsdiener, die Nebentätigkeiten ausüben, handelt absolut korrekt und ist erhaben über jeglichen Verdacht, sich durch Nebentätigkeit der Gefahr der Bestechlichkeit auszusetzen. Diese Klarstellung ist mir wichtig.“ (Plenar-Protokoll 13/184, S. 16647).
- 20 „Betrug, Nötigung und Erpressung sind nicht Korruption. Die Hände waschen sich nicht. Es fehlt am Zusammenspiel.“ (Bottke 1998: 215).
- 21 Hier wäre allerdings anzumerken, dass insbesondere der Effekt des Vertrauensverlustes nur über den Umweg der Aufdeckung und Skandalisierung von Korruption eintreten kann. Denn auch hier greift die „Präventivwirkung des Nichtwissens“ (Popitz): So lange nicht bekannt ist, in welchem Ausmaß korrumpiert wird (oder: so lange nicht ein ‚alarmierendes‘ Ausmaß erfolgreich behauptet wird), fehlen auch bei hoher Korruptionsdichte die Voraussetzungen für den Vertrauensverlust.

Literatur

- Ahlf, E.-H., 1998: Korruption. (Lehr- und Studienbriefe Kriminologie Nr. 13). Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Axelrod, R., 1984: *The Evolution of Cooperation*. New York: Basic Books.
- Banscherus, J., 1977: *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht*. BKA-Forschungsreihe, Bd. 7. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bottke, W., 1998: Korruption und Kriminalrecht in der Bundesrepublik Deutschland. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 31: 215-220.
- Cohen, A.K., 1955: *Delinquent Boys. The Culture of the Gang*. Glencoe, Ill.: Free Press.
- Dietz, M., 1998: *Korruption. Eine institutionenökonomische Analyse*. Berlin: Berlin-Verlag Spitz.
- Festinger, L., 1957: *A Theory of Cognitive Dissonance*. Evanston: Row, Peterson.
- Gehlen, A., 1969: *Moral und Hypermoral. Eine pluralistische Ethik*. Frankfurt/M.: Athenäum.
- Gouldner, A.W., 1960: The Norm of Reciprocity: A Preliminary Statement. *American Sociological Review* 25: 161-178.
- Hettinger, M., 1996: Das Strafrecht als Büttel? Fragmentarische Bemerkungen zum Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Bundesrats vom 3.11.1995. *Neue Juristische Wochenschrift* 49: 2263-2273.
- Homann, K., 1997: Unternehmensethik und Korruption. *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 49: 187-209.
- Jäger, H., 1989: Bedingungen und Mechanismen der Neutralisation. S. 187-215 in: Ders., *Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Kaiser, G., 1979: Viktimologie an der Schwelle der 80er Jahre. Ein kritisches Resümee. S. 481-493 in: Kirchhoff, G.F./Sessar, K. (Hrsg.), *Das Verbrechensopfer. Ein Reader zur Viktimologie*. Bochum: Brockmeyer.
- Kerbel, S., 1995: *Korruption in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel einer Großstadtverwaltung*. Diss. Speyer: Hochschule für Verwaltungswissenschaften.
- Klitgaard, R., 1988: *Controlling Corruption*. Berkeley, Calif.: University of California Press.
- König, P., 1997: Neues Strafrecht gegen die Korruption. *Juristische Rundschau* 51: 397-404.
- Lambsdorff, J., 1997: *Transaktionskosten der Korruption – eine institutionenökonomische Betrachtung*. Göttingen: Volkswirtschaftliches Seminar der Universität.
- Luhmann, N., 1964: *Funktionen und Folgen formaler Organisation*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Neckel, S., 1995: *Der unmoralische Tausch. Eine Soziologie der Käuflichkeit*. Kursbuch 120: 9-16.
- Noll, P., 1973: *Gesetzgebungslehre*. Reinbek: Rowohlt.
- Opp, K.-D., 1974: *Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur*. Darmstadt: Luchterhand.
- Ostendorf, H., 1999: *Bekämpfung der Korruption als rechtliches Problem oder zunächst moralisches Problem?* *Neue Juristische Wochenschrift* 52: 615-618.
- Pfeiffer, D.K./Scheerer, S., 1979: *Kriminalsoziologie. Eine Einführung in Theorien und Themen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Popitz, H., 1968: *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe*. Tübingen: Mohr.
- Quambusch, E., 1998: *Korruption als Ausweg. Oder: Wie der Staat zur Korruption anregt*. *Kriminalistik* 52: 82-90.
- Rudnick, G., 1997: *Korruption – Ende einer Demokratie. Kripo International 1996 – Fachtagung des Bund Deutscher Kriminalbeamter am 7. und 8. November 1996 in Offenbach*. *Der Kriminalist* 29: 11-21.
- Schaupensteiner, W., 1990: *Korruptions-Kartelle. Ein Blick hinter die Kulissen des Bauwesens*. *Kriminalistik* 44: 507-510.
- Schaupensteiner, W., 1993: *Submissionsabsprachen und Korruption im öffentlichen Bauwesen*. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 26: 250-252.
- Schaupensteiner, W., 1997: *Das Korruptionsbekämpfungsgesetz. Erstes Etappenziel erreicht*. *Kriminalistik* 51: 699-704.
- Schmitz, H.W., 1983: *Vernehmung als Aushandeln der Wirklichkeit*. S. 353-387 in: Kube, E./Störzer, H.U./Brugger, S. (Hrsg.), *Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1: Systematik und Bestandsaufnahme*. (BKA-Forschungsreihe, Bd. 16). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Simmel, G., 1907: *Dankbarkeit. Ein soziologischer Versuch*. *Morgen – Wochenschrift für deutsche Kultur* 1: 593-598.
- Sutherland, E.H., 1940: *White-collar Criminality*. *American Sociological Review* 5: 1-12.
- Sykes, G.M./Matza, D., 1957 (1968): *Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency*. *American Sociological Review* 22: 664-670 [dt. Übersetzung von K.-D. Opp auf S. 360-371]

- in: Sack, F./König, R. (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, Frankfurt/M.: Akademische Verlagsgesellschaft].
- Vahle, J., 1998: Der Kampf gegen die Korruption – ein Überblick über die jüngsten gesetzgeberischen Aktivitäten auf Bundesebene. *Verwaltungsrundschau* 44: 325-328.
- Vahlenkamp, W./Knauß, I., 1995: Korruption – ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention. Ergebnisse eines Forschungsprojektes. (BKA-Forschungsreihe, Bd. 33). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Vanberg, V., 1975: Die zwei Soziologien. Individualismus und Kollektivismus in der Sozialtheorie. Tübingen: Mohr.

Dipl.-Soz. Christian Höffling, *Universität Bremen, Institut für empirische und angewandte Soziologie, Fachbereich 8, 28334 Bremen*

E-mail: hoeff@uni-bremen.de